

# Sammelstiftung Symova

## Vorsorgereglement



## Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
BVV2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.441.1
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.42
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR 831.20
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung, SR 833.1
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in Art. 30 ff. BVG und Art. 331d ff. OR)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) SR 220

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie "Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherter, Partner, Stiftungsrat, Präsident, Rentner, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter" usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

## Das Wichtigste in Kürze

Alter	Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr.
Altersguthaben	Das Altersguthaben entspricht dem gesetzlichen BVG-Teil.
Kapitalabfindung	An Stelle der Altersrente kann eine teilweise oder vollständige Kapitalabfindung verlangt werden. Die versicherte Person hat dazu sechs Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters eine schriftliche Erklärung an die Stiftung einzureichen.
Altersrente	Die Altersrente setzt sich zusammen aus der obligatorischen Rente und der überobligatorischen Rente. Sie wird berechnet durch Umwandlung des bei Pensionierung vorhandenen obligatorischen bzw. überobligatorischen Sparguthabens und dem entsprechenden Umwandlungssatz für das Obligatorium bzw. Überobligatorium. Der Umwandlungssatz ist altersabhängig. Den Satz für das Obligatorium legt das BVG fest, derjenige für das Überobligatorium beinhaltet die versicherungstechnischen Annahmen, welche für die Berechnung der Rentenhöhe aus einem gegebenen Sparguthaben zu Grunde gelegt werden. <sup>1</sup>
Beiträge	Höhe insbesondere der Spar- und Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge der versicherten Person und der angeschlossenen Unternehmung gemäss Anhang 1. <sup>1</sup>
Ehegattenrente	Höhe gemäss Anhang 1.  Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft ist unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Ehe bezüglich Rentenanspruch gleichgestellt.
Einkäufe	Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie oder der Arbeitgeber jederzeit mit einem zusätzlichen Einkauf das Sparguthaben der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen. Der Einkauf wird dem überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben. Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist. Vorbehalten ist der Einkauf aufgrund einer Vorsorgelücke im Falle einer Scheidung. <sup>1</sup>
Freizügigkeitsfall	Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, welche nach dem Beitragsprimat berechnet wird. Ebenso hat eine versicherte Person, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 2.5.3 Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgend angegebenen Beträge im Zeitpunkt des Austritts: Sparguthaben, Mindestbetrag, BVG-Altersguthaben. <sup>2</sup>  Die Austrittsleistung ist an die neue Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person zu überweisen. Barauszahlung ist auf Verlangen der versicherten Person möglich, wenn diese

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2012.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Schweiz endgültig verlässt (vorbehalten bleibt die Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen);</li> <li>- eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;</li> <li>- die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag (Arbeitnehmerteil) beträgt.</li> </ul>
Invalidenrente	Höhe gemäss Anhang 1. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das weitergeführte Sparguthaben in eine Altersrente umgewandelt.
Kinder-/ Waisenrenten	Höhe gemäss Anhang 1
Koordinationsbetrag	Der Koordinationsbetrag dient der Koordination der Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement mit den Leistungen aus der 1. Säule AHV/IV. Die Höhe des Koordinationsbetrages ist abhängig vom Vorsorgeplan.
Leistungskürzungen	Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des der versicherten Person mutmasslich entgangenen Jahreslohnes übersteigen.
Massgebender Lohn	Der massgebende Jahreslohn entspricht dem am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Jahreslohn gemäss AHVG inkl. regelmässig anfallender Zulagen und Boni. Nicht versichert werden gelegentlich, unregelmässig oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile. Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr bei der angeschlossenen Unternehmung beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde. <sup>3</sup>
Meldepflicht	Die versicherte Person, die anderen Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sofort mitzuteilen.
Partnerrente	Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gleichgestellt.
Rücktrittsalter	Flexibel zwischen Alter 58 und 65. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss AHV. Eine Teilpensionierung ist möglich.
Sparguthaben	Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt. Diesem werden Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge und Zinsen gutgeschrieben. Es umfasst das gesamte Vorsorgeguthaben, d.h. das obligatorische Sparguthaben und das überobligatorische Sparguthaben. Letzteres beinhaltet auch vorobligatorisches Vorsorgeguthaben. <sup>4</sup>
Todesfallkapital	Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters stirbt und keine Ehegattenrente bzw. Partnerrente gemäss diesem Reglement zur Auszahlung gelangt. Das Todesfallkapital entspricht dem Sparguthaben am Ende des Sterbemonates abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.05.2015, gültig ab 01.01.2016.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

Versicherter Lohn	Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsbetrag gemäss Anhang 2. Die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades ist im Anhang 1 geregelt.
Verwaltungskosten	Die Verwaltungskosten sind vollumfänglich der angeschlossenen Unternehmung zu belasten.
Vorsorgewerk	Die Sammelstiftung Symova wird als Sammelstiftung geführt. Darin werden die angeschlossenen Unternehmungen als einzelne Vorsorgewerke geführt.
Vorsorgeplan	Der Vorsorgeplan umfasst die für ein Vorsorgewerk gültigen Module bezüglich Vorsorgeleistungen und Finanzierung.
Wohneigentum	<p>Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezahlen. Hat die versicherte Person im Bezugszeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten, kann sie nur noch einen Teil der Austrittsleistung beziehen. Ein Vorbezug kann bzw. muss unter bestimmten Umständen zurückbezahlt werden.</p> <p>Der vorbezogene Betrag wird anteilmässig dem obligatorischen und überobligatorischen Sparguthaben belastet.<sup>5</sup></p> <p>Für den Vorbezug und eine allfällige spätere Rückzahlung beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.-.</p> <p>Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.</p> <p>Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf. Weitere zulässige Formen sind das Miteigentum und gewisse Mieter-Beteiligungen.</p> <p>Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, sind durch die versicherte Person zu tragen. Entstehen der Stiftung im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung ausserordentliche Aufwendungen, so werden diese ebenfalls der versicherten Person bzw. einer anderen anspruchsberechtigten Person in Rechnung gestellt.</p>

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen.....</b>	<b>2</b>
<b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>	<b>3</b>
<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>6</b>
<b>1 Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>1</b>
1.1 Grundlage.....	1
1.2 Zweck.....	1
1.3 Beitragsprimat .....	1
1.4 Registrierung und Sicherheitsfonds BVG .....	1
1.5 Verhältnis zum BVG .....	1
1.6 Kreis der versicherten Personen .....	1
1.7 Eintritt.....	2
1.7.1 Beginn des Vorsorgeschutzes, Anmeldung.....	2
1.7.2 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte .....	2
1.7.3 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen.....	2
1.7.4 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung .....	2
1.8 Altersbegriffe .....	2
1.8.1 Massgebendes Alter .....	2
1.8.2 Vollpensionierung .....	2
1.8.3 Teilpensionierung.....	3
1.8.4 Austrittsleistung anstelle der Altersleistungen .....	3
1.9 Bestimmung des versicherten Lohnes .....	3
1.9.1 Angestellte im Monatslohn .....	3
1.9.1.1 Massgebender Jahreslohn .....	3
1.9.1.2 Versicherter Lohn .....	3
1.9.1.3 Änderung des Beschäftigungsgrades.....	3
1.9.2 Angestellte im Stundenlohn .....	3
1.10 Information .....	4
1.11 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes.....	4
1.12 Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter .....	4
<b>2 Vorsorgeleistungen.....</b>	<b>5</b>
2.1 Leistungsarten der Stiftung (Vorsorgeplan).....	5
2.2 Altersrente, Kapitalabfindung.....	5

2.3	AHV-Überbrückungsrente .....	6
2.3.1	Von der Unternehmung finanzierte AHV-Überbrückungsrente .....	6
2.3.2	Von der versicherten Person finanzierte AHV-Überbrückungsrente .....	6
2.4	Alters-Kinderrenten .....	6
2.5	Invalidenleistungen .....	6
2.5.1	Invalidenrente.....	6
2.5.2	Weiterführung des Sparguthabens und Freizügigkeit.....	7
2.5.3	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV .....	7
2.6	Invaliden-Kinderrenten .....	8
2.7	Ehegattenrenten .....	8
2.8	Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft .....	8
2.9	Waisenrenten .....	9
2.10	Todesfallkapital.....	9
2.11	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten .....	9
2.12	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden .....	9
2.13	Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Leistungen .....	10
2.14	Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte .....	11
2.15	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.....	11
2.16	Anpassung laufender Renten an die Teuerung .....	11
2.17	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten.....	11
2.18	Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort.....	11
2.19	Anspruchsbegründung.....	11
2.20	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung .....	12
<b>3</b>	<b>Finanzierung.....</b>	<b>13</b>
3.1	Grundsatz .....	13
3.2	Beitragshöhe .....	13
3.3	Risikobeiträge .....	13
3.3 <sup>bis</sup>	Zusatzbeitrag Umwandlungssatz.....	13
3.4	Sanierungsbeiträge.....	14
3.5	Verwaltungskosten.....	14
3.6	Beitragspflicht.....	14
3.7	Beitragszahlung.....	15
3.8	Einkauf .....	15
<b>4</b>	<b>Freizügigkeitsfall.....</b>	<b>16</b>
4.1	Austrittsleistung.....	16

4.2	Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung .....	16
4.3	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form .....	16
4.4	Barauszahlung.....	16
4.5	Abrechnung und Information .....	17
4.6	Berechnung der Austrittsleistung.....	17
4.6.1	Sparguthaben .....	17
4.6.2	Mindestbetrag .....	17
4.6.3	Altersguthaben nach BVG .....	17
4.6.4	Zusatzbeitrag Umwandlungssatz.....	17
4.7	Ehescheidung.....	17
4.8	Teil- oder Gesamtliquidation .....	18
4.9	Weiterführung der Risikoleistungen .....	18
<b>5</b>	<b>Wohneigentumsförderung .....</b>	<b>19</b>
5.1	Verpfändung.....	19
5.1.1	Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung .....	19
5.1.2	Mitteilung an die Stiftung.....	19
5.1.3	Pfandgläubiger .....	19
5.1.4	Verwertung des Pfandes .....	19
5.2	Vorbezug .....	19
5.2.1	Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs.....	19
5.2.2	Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug.....	20
5.2.3	Kürzung der Leistungen .....	20
5.2.4	Zusatzversicherung.....	20
5.2.5	Auszahlung .....	20
5.2.6	Rückzahlung .....	21
5.2.7	Mindestbetrag der Rückzahlung .....	21
5.2.8	Wechsel des Wohneigentums .....	21
5.2.9	Rückzahlung bei Wertminderungen .....	21
5.2.10	Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung .....	21
5.2.11	Sicherung des Vorsorgezwecks .....	21
5.3	Allgemeines, Begriffe.....	22
5.3.1	Wohneigentum .....	22
5.3.2	Mieter-Beteiligungen.....	22
5.3.3	Eigenbedarf .....	22
5.3.4	Voraussetzungen und Nachweis .....	22
5.3.5	Information .....	23



5.3.6	Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung .....	23
5.3.7	Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung .....	23
5.3.8	Kosten .....	23
<b>6</b>	<b>Organisation.....</b>	<b>24</b>
6.1	Organisation und Verwaltung der Stiftung .....	24
6.1.1	Organe der Stiftung .....	24
6.1.2	Revisionsstelle .....	24
6.1.3	Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge.....	24
6.1.4	Aufsicht .....	24
6.2	Organisation der Vorsorgewerke .....	24
<b>7</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>25</b>
7.1	Bearbeiten von Personendaten .....	25
7.2	Verjährung von Ansprüchen, Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen .....	25
7.3	Schweigepflicht .....	25
7.4	Auskunfts- und Meldepflicht .....	25
7.5	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand .....	25
7.6	Reglementsänderungen .....	25
7.7	Sprache .....	25
7.8	Ausführungsbestimmungen .....	26
7.9	Anhänge .....	26
7.10	Inkrafttreten des Reglements .....	26

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Grundlage

Der Stiftungsrat der Sammelstiftung Symova erlässt in Ausführung von Art. 4 Ziffer 4 der Stiftungsurkunde das vorliegende Reglement.

## 1.2 Zweck

Die Sammelstiftung Symova (nachstehend Stiftung genannt) bezweckt, das Personal der ihr angeschlossenen Unternehmungen im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes zu versichern.

Die Stiftung wird als Sammelstiftung geführt.

Einzelheiten betreffend anschlussberechtigte Unternehmungen regelt die Stiftungsurkunde.

## 1.3 Beitragsprimat

Die Stiftung wird im Beitragsprimat geführt. Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 FZG berechnet.

## 1.4 Registrierung und Sicherheitsfonds BVG

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).<sup>6</sup>

Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

## 1.5 Verhältnis zum BVG

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall erbracht.<sup>7</sup>

## 1.6 Kreis der versicherten Personen

Die angeschlossenen Unternehmungen sind verpflichtet, im Rahmen der Stiftung sämtliche von ihr beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, falls deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt und sie das 17. Altersjahr vollendet haben. Die Höhe der Eintrittsschwelle ist im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten. Diese Arbeitnehmer werden nachstehend als "versicherte Person" bezeichnet.

Folgende Arbeitnehmer sind von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement ausgenommen:

- Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Arbeitnehmer, die provisorisch versichert werden nach Art. 2.5.3;<sup>5</sup>
- Arbeitnehmer, mit denen die angeschlossene Unternehmung einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich bei einer der angeschlossenen Unternehmungen tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2012.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

Die Stiftung führt keine freiwillige Vorsorge von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern als bei einer der angeschlossenen Unternehmungen beziehen.

## **1.7 Eintritt**

### **1.7.1 Beginn des Vorsorgeschutzes, Anmeldung**

Der Vorsorgeschutz gemäss diesem Reglement beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in dem sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Der Beginn der Altersvorsorge ist im individuellen Leistungsmodul umschrieben.

Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch die angeschlossene Unternehmung mit dem dafür vorgesehenen Formular.

### **1.7.2 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte**

Auf Verlangen der Stiftung muss jede versicherte Person wahrheitsgetreu Auskunft über ihren Gesundheitszustand geben. Die Stiftung behält sich vor, eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen und einen Vorbehalt von maximal 5 Jahren auszusprechen.

### **1.7.3 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen**

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem Sparguthaben der versicherten Person als Einkauf gutgeschrieben. Dabei wird der obligatorische Teil der Austrittsleistung dem obligatorischen Sparguthaben, der Rest dem überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben.<sup>8</sup>

Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

### **1.7.4 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung**

Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung sind in die Stiftung einzubringen. Sie werden dem Sparguthaben der versicherten Person als Einkauf gutgeschrieben. Dabei wird der obligatorische Teil der Vorsorgekapitalien dem obligatorischen Sparguthaben, der Rest dem überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben.<sup>7</sup>

Die versicherte Person hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Stiftung zu melden. Sie hat der Stiftung die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschutzes mitzuteilen.

## **1.8 Altersbegriffe**

### **1.8.1 Massgebendes Alter**

Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Altersvorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

### **1.8.2 Vollpensionierung**

Das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter wird erreicht am Monatsersten nach dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss AHVG.

---

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

Als Rücktrittsalter gilt jedes Alter, das zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres und dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres liegt.

### **1.8.3 Teilpensionierung**

Zwischen dem Alter 58 und dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter hat die versicherte Person im Einverständnis mit der angeschlossenen Unternehmung die Möglichkeit, sich für einen Teil seines Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Eine Teilpensionierung kann höchstens zwei Mal erfolgen und wird immer zu gleichen Teilen im obligatorischen und überobligatorischen Teil vollzogen.<sup>9</sup>

### **1.8.4 Austrittsleistung anstelle der Altersleistungen**

Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung das frühestmögliche Rücktrittsalter erreicht und übt sie eine Erwerbstätigkeit aus oder ist sie als arbeitslos gemeldet, so wird die reglementarische Austrittsleistung ausgerichtet, es sei denn, sie mache ihren Anspruch auf Altersleistungen geltend.

Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung das frühestmögliche Rücktrittsalter erreicht und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so ist nur die Ausrichtung der reglementarischen Altersleistungen möglich.

## **1.9 Bestimmung des versicherten Lohnes**

### **1.9.1 Angestellte im Monatslohn**

#### **1.9.1.1 Massgebender Jahreslohn**

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Jahreslohn gemäss AHVG inkl. regelmässig anfallender Zulagen und Boni. Nicht versichert werden gelegentlich, unregelmässig oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile. Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr bei der angeschlossenen Unternehmung beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.<sup>10</sup>

#### **1.9.1.2 Versicherter Lohn**

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. Einzelheiten regelt der Anhang 1.

#### **1.9.1.3 Änderung des Beschäftigungsgrades**

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades für die Dauer von mindestens sechs Monaten werden der versicherte Lohn und damit die Finanzierung und die Leistungen angepasst.

### **1.9.2 Angestellte im Stundenlohn**

Bei versicherten Personen im Stundenlohn wird der massgebende Jahreslohn nach einer der beiden folgenden Methoden bestimmt:

- Der massgebende Jahreslohn entspricht dem effektiv erzielten Jahreslohn der letzten 12 Monate;
- Der massgebende Jahreslohn entspricht dem zu erwartenden Jahreslohn für die folgenden 12 Monate.

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 07.11.2012, gültig ab 01.01.2013.

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.05.2015, gültig ab 01.01.2016.

Für die Bestimmung des versicherten Lohnes wird gemäss Art. 1.9.1.2 vorgegangen.

### **1.10 Information**

Die Stiftung informiert die versicherten Personen jährlich mit einem Versicherungsausweis über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, die Beitragsätze, das obligatorische und das überobligatorische Sparguthaben und die reglementarische Austrittsleistung.<sup>11</sup>

Weitere Informationen wie insbesondere über die Finanzierung und Organisation der Stiftung sowie die Mitglieder des Stiftungsrates können bei der Geschäftsstelle angefordert werden oder sind auf der Homepage der Stiftung abrufbar.

Auf Anfrage hin werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht der Stiftung ausgehändigt.

Die paritätische Vorsorgekommission bestimmt aus ihrer Mitte je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten. Die Stiftung informiert die paritätische Vorsorgekommission über diese Delegierten, welche ihrerseits die übrigen Mitglieder der Vorsorgekommission informieren. Der paritätischen Vorsorgekommission obliegt die Pflicht, die Versicherten über ihr Vorsorgewerk zu informieren.

### **1.11 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes**

Für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, wird die Vorsorge auf Verlangen für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes erfolgt höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter.

Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach Artikel 66 Absatz 1 BVG und Ziffer 3.2 dieses Reglements ausgenommen. Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung werden nur mit dessen Zustimmung erhoben.

### **1.12 Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter**

Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt. Dabei werden vom Arbeitgeber und von der versicherten Person die Beiträge der letzten Altersstufe vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters weitergeführt. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben. Tritt eine dauernde Arbeitsunfähigkeit oder der Tod ein, endet nach Beendigung der Lohnfortzahlung die Weiterversicherung und es wird die reglementarischen Alters- bzw. Hinterlassenenleistungen ausbezahlt.

Das nach dem ordentlichen Rentenalter weitergeführte Guthaben gilt als überobligatorisches Sparguthaben. Das bis zum ordentlichen Rentenalter angesparte obligatorische Sparguthaben wird mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Dieser ist im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

## 2 Vorsorgeleistungen

### 2.1 Leistungsarten der Stiftung (Vorsorgeplan)

Die Vorsorgeleistungen der Stiftung bestehen aus:

- Altersrenten und Alters-Kinderrenten
- Kapitalabfindung,
- AHV-Überbrückungsrenten,
- Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten;
- Ehegatten- und Waisenrenten;
- Leistungen an den Lebenspartner und an den geschiedenen Ehegatten;
- Todesfallkapital.

Die paritätische Vorsorgekommission entscheidet über die Zusammensetzung des Vorsorgeplans und dessen Änderung.

### 2.2 Altersrente, Kapitalabfindung<sup>13</sup>

Bei Voll- oder Teilpensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente. Sie setzt sich zusammen aus der Rente aus dem obligatorischen Sparguthaben und der Rente aus dem überobligatorischen Sparguthaben. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei der Pensionierung vorhandenen obligatorischen und überobligatorischen Sparguthaben und dem in diesem Zeitpunkt für das entsprechende Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssatz für das Obligatorium bzw. Überobligatorium. Die für die verschiedenen Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang 2 festgehalten. Den Umwandlungssatz für das Obligatorium legt das BVG fest, derjenige für das Überobligatorium beinhaltet die versicherungstechnischen Annahmen, welche der Berechnung der Rentenhöhe aus einem gegebenen Sparguthaben zu Grunde gelegt werden.

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das obligatorische und überobligatorische Sparguthaben ersichtlich ist. Dieses Sparkonto wird getrennt für Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeiträge geführt.

Das obligatorische und überobligatorische Sparguthaben setzt sich zusammen aus

- den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und getätigten Einkäufen;
- den für die versicherte Person während ihrer Zugehörigkeit zur Stiftung geleisteten Sparbeiträgen;
- dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins, wobei die Sparbeiträge des laufenden Jahres nicht verzinst werden.

Die jährlichen Sparbeiträge ergeben sich gemäss Anhang 1 aufgrund des versicherten Lohnes und des Alters der versicherten Person.

Das obligatorische Sparguthaben wird mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Dieser ist im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten. Die Höhe der Verzinsung des überobligatorischen Sparguthabens legt der Stiftungsrat bzw. die paritätische Vorsorgekommission unter Berücksichtigung des Reglements über die Bildung von Wertschwankungsreserven und die Verwendung freier Mittel fest.

---

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

Einzelheiten regelt der Anhang 1.

Die versicherte Person kann anstelle der vollen Altersrente oder eines Teils davon eine Kapitalabfindung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens verlangen. Eine allfällige Teil-Kapitalabfindung erfolgt anteilmässig zulasten des obligatorischen und überobligatorischen Sparguthabens. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen sind in der Kapitalabfindung eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezuges. Die versicherte Person hat der Geschäftsstelle eine entsprechende Erklärung spätestens sechs Monate vor Entstehung des Anspruches schriftlich und vom allfälligen Ehegatten mitunterzeichnet einzureichen. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt oder bei der Geschäftsstelle oder dem Arbeitgeber auf ihre Richtigkeit geprüft worden sein. Bei laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten kann mit Erreichen des Rücktrittsalters keine Kapitalabfindung verlangt werden.

Bei Beteiligung der versicherten Person an der Finanzierung des Zusatzbeitrages Umwandlungssatz gemäss Ziffer 3.3<sup>bis</sup> hat sie beim vollen Kapitalbezug Anspruch auf Auszahlung des gesamten Zusatzbeitrages Umwandlungssatz, bei teilweisem Kapitalbezug besteht ein anteilmässiger Anspruch. Der Zusatzbeitrag wird nicht verzinst.

Im Falle einer Unterdeckung kann der Stiftungsrat oder die Vorsorgekommission beschliessen, den Bezug der Altersleistungen in Kapitalform zu verweigern. Artikel 37 Absatz 2 BVG ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

## **2.3 AHV-Überbrückungsrente**

### **2.3.1 Von der Unternehmung finanzierte AHV-Überbrückungsrente**

Die angeschlossene Unternehmung kann vorsehen, dass ihre versicherten Personen bei einer vorzeitigen Pensionierung Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss AHVG haben sollen. Die Kosten dieser AHV-Überbrückungsrenten gehen vollumfänglich zulasten der angeschlossenen Unternehmung.

Einzelheiten sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

### **2.3.2 Von der versicherten Person finanzierte AHV-Überbrückungsrente**

Die versicherte Person kann zulasten ihrer Rentenansprüche eine AHV-Überbrückungsrente verlangen, welche zusammen mit einer allfällig von der angeschlossenen Unternehmung finanzierten AHV-Überbrückungsrente den Betrag der maximalen Altersrente gemäss AHVG nicht übersteigen darf. Die jährliche Altersrente wird in diesem Falle gemäss Anhang 1 gekürzt. Durch die Kürzung darf der Rentenanspruch höchstens um einen Drittel geschmälert werden. Bei einer vollständigen Kapitalabfindung ist eine Überbrückungsrente nicht möglich.

Einzelheiten sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

## **2.4 Alters-Kinderrenten**

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

Die Höhe der Alters-Kinderrente ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.

## **2.5 Invalidenleistungen**

### **2.5.1 Invalidenrente**

Es besteht Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn die versicherte Person vor erfolgter Pensionierung erwerbsunfähig wird und beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, deren Ursache zur

Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt war. Die Höhe der vollen Invalidenrente ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid ist.

Der Grad der Erwerbsunfähigkeit entspricht dem von der IV festgesetzten Invaliditätsgrad. Er kann während der Rentenbezugsdauer jederzeit überprüft und, falls nötig, neu festgesetzt werden. Bei einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von weniger als 40 % besteht kein Anspruch, bei einem Grad ab 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50 % Anspruch auf eine halbe Rente, ab 60 % Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei mehr als 70 % Anspruch auf eine volle Rente.

Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt mit Entstehung der Leistungspflicht der IV.

Die Leistungspflicht endet, unter Vorbehalt von Art. 2.5.3, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40 % beträgt, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. mit dem vorherigen Tod. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das weitergeführte Sparguthaben in eine Altersrente umgewandelt.<sup>14</sup>

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall erbracht.

Einzelheiten regelt die Ausführungsbestimmung.

### **2.5.2 Weiterführung des Sparguthabens und Freizügigkeit**

Das Sparguthaben einer versicherten Person, welche Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung hat, wird bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt und verzinst. Analog wird vorgegangen, wenn die versicherte Person keine Invalidenrente der Stiftung bezieht, jedoch eine solche der Unfall- oder Militärversicherung und gleichzeitig mindestens 40 % invalid ist. Der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, dient als Berechnungsgrundlage für die Sparbeiträge während der Dauer der Invalidität. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das weitergeführte Sparguthaben in eine Altersrente umgewandelt.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG.

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so wird bei Austritt aus dem Dienst der angeschlossenen Unternehmung für denjenigen Teil ihres Sparguthabens, der nicht aufgrund der Erwerbsunfähigkeit weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades, für welche die Stiftung leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität erlischt, so hat die versicherte Person, unter Vorbehalt von Art. 2.5.3, Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Sparguthabens.<sup>12</sup>

### **2.5.3 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV<sup>15</sup>**

Wird die Rente der IV einer versicherten Person der Stiftung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung

<sup>14</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2012.

<sup>15</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2012.



oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.

## **2.6 Invaliden-Kinderrenten**

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. Es gelten dafür die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.

## **2.7 Ehegattenrenten**

Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- c) eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

Die Höhe der Ehegattenrente ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten.

Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genusse einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers. Sie wird bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode des Ehegatten ausbezahlt. Wird die neue Ehe infolge Todesfall gelöst, lebt der Anspruch in dem Masse wieder auf, als nicht eine andere Personalvorsorge gleichwertige Leistungen erbringen muss. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit wird der inzwischen eingetretenen Teuerung Rechnung getragen.

## **2.8 Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft**

Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt, falls

- a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht;
- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat;
- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und der entsprechende amtlich beglaubigte Unterstützungsvertrag bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person der Stiftung eingereicht wird.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 2.7 sinngemäss.

## 2.9 Waisenrenten

Stirbt eine versicherte Person, so haben ihre Kinder Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Die Waisenrenten beginnen mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sie werden bis zum Tode, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, wenn das Kind mindestens zu 70 % invalid ist; längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Höhe der Waisenrente ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.

Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt.

## 2.10 Todesfallkapital

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente vor erfolgtem Altersrücktritt stirbt und keine Ehegattenrente gemäss diesem Reglement zur Auszahlung gelangt.

Das Todesfallkapital entspricht dem Sparguthaben am Ende des Sterbemonates abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten.

Anspruchsberechtigt sind:

- a) der Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder, bei deren Fehlen
- c) Personen, die von der verstorbenen versicherten Person zu deren Lebzeiten nachweisbar in erheblichem Masse unterstützt worden sind.

Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten eines Ranges nach freiem Ermessen abändern. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital in der genannten Reihenfolge unter Ausschluss der in den nachfolgenden Rängen aufgeführten Anspruchsberechtigten ausgerichtet. Bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten wird das Kapital zu gleichen Teilen ausbezahlt.

## 2.11 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere Alters- und Hinterlassenenversicherung und Eidgenössische Invalidenversicherung, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Bei Wiederverheiratung endet der Leistungsanspruch.

## 2.12 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Stiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn eine Leistung nach AHVG oder IVG gekürzt, entzogen oder verweigert wird, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidgenössischen Invalidenversicherung widersetzt.

## 2.13 Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Leistungen<sup>16</sup>

Die Stiftung kürzt die Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Art. 1.9.1.1 des vorliegenden Reglements bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Die mutmassliche Lohnentwicklung wird insoweit berücksichtigt, als dass bei der periodischen Überprüfung des Falles alle drei Jahre, pro Jahr eine zweiprozentige Realloohnerhöhung zuzüglich des Landesindex für Konsumentenpreise angenommen wird. Die mutmassliche Realloohnerhöhung wird bis zum Alter 40 durchgeführt. Anschliessend wird der mutmasslich entgangene Lohn lediglich an die Teuerung angepasst, wobei keine Negativteuerung angenommen wird.<sup>17</sup>

Art. 2.13 Absatz 1 wird auf die per 01.01.2016 laufenden Rentenleistungen per 01.01.2017 umgesetzt (Übergangsbestimmung).<sup>18</sup>

Die Leistungen der Stiftung werden proportional gekürzt.

Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen, die im Zeitpunkt der Überentschädigungsberechnung ausgerichtet werden, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.

Nach Erreichen des AHV-Alters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Stiftung kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des Betrages übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.

Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

Hat die Stiftung im Hinblick auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung eine provisorische Invalidenrente ausbezahlt und entscheidet sich die Eidgenössische Invalidenversicherung für eine tiefere Rente, verlangt die Stiftung, dass die Differenz bis zur Höhe ihrer ausgerichteten provisorischen Rente verrechnet bzw. zurückbezahlt wird. Die Stiftung hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Per-

<sup>16</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 27.8.2013, gültig ab 1.9.2013.

<sup>17</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.05.2015, gültig ab 01.01.2016.

<sup>18</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.05.2015, gültig ab 01.01.2016.

son hat der Stiftung die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und ohne Verzug bekannt zu geben.

#### **2.14 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte**

Die Stiftung verlangt vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung, ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten. Die Stiftung schiebt die Erbringung ihrer Leistungen auf, bis die Abtretung erfolgt ist. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Subrogation.

#### **2.15 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen grosser Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden.

Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

#### **2.16 Anpassung laufender Renten an die Teuerung**

Laufende Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks an die Teuerung angepasst. Die paritätische Vorsorgekommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

Einzelheiten werden separat geregelt.

#### **2.17 Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten**

Die Stiftung richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent, die Kinderrente weniger als zwei Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt, welche im Anhang 2 ersichtlich ist.

#### **2.18 Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort**

Fällige Renten werden durch die Stiftung in monatlichen Raten ausbezahlt. Für denjenigen Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die ganze monatliche Rente ausbezahlt.

Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen an eine vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz ausbezahlt.

Einzelheiten regelt die Ausführungsbestimmung.

#### **2.19 Anspruchsbegründung**

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

## **2.20 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum.

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber gegenüber der Vorsorgeeinrichtung hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

## 3 Finanzierung

### 3.1 Grundsatz

Die Vorsorgeleistungen werden durch jährliche Beiträge der angeschlossenen Unternehmung, der versicherten Personen und durch die Vermögenserträge der Stiftung finanziert. Es werden folgende Beiträge erhoben:

- ordentliche Beiträge (Sparbeiträge und Risikobeiträge);
- Zusatzbeitrag Umwandlungssatz<sup>19</sup>
- Sanierungsbeiträge, falls notwendig.

### 3.2 Beitragshöhe

Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden.

Einzelheiten regelt der Anhang 1.

Die Beiträge der Versicherten werden durch die angeschlossene Unternehmung monatlich vom Lohn abgezogen.

### 3.3 Risikobeiträge

Der Stiftungsrat legt die Höhe der Risikobeiträge in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge fest.

Ist der Gewinnvortrag auf die neue Rechnung höher als 6 Monatsbeiträge gemäss Budget des laufenden Rechnungsjahres, wird der diesen Grenzbetrag übersteigende Betrag im Verhältnis zu den im Vorjahr in Rechnung gestellten Risikobeiträgen ausgeschüttet.

Die Ausschüttung erfolgt jeweils innert sechs Monaten nach Rechnungsabschluss und wird den Rückstellungen Grundlagenwechsel Aktive im Vorsorgewerk<sup>20</sup> gutgeschrieben.

### 3.3<sup>bis</sup> Zusatzbeitrag Umwandlungssatz<sup>21</sup>

Zwecks Finanzierung des gesetzlichen Umwandlungssatzes für die Rente aus dem obligatorischen Sparguthaben erhebt die Stiftung einen Zusatzbeitrag. Der Beitrag wird ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erhoben. Die Höhe dieses Beitrages ist anhängig von der Struktur des Versichertenbestandes eines Vorsorgewerkes und wird vom Experten für berufliche Vorsorge berechnet. Der Beitrag wird periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst.

Die Vorsorgekommission legt die Aufteilung des Zusatzbeitrages zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber fest. Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte des Zusatzbeitrages finanzieren.

---

<sup>19</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

<sup>20</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 9.11.2011, gültig ab 9.11.2011.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

### 3.4 Sanierungsbeiträge

Bei Unterdeckung eines Vorsorgewerks muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Grundsätzlich entscheidet die Vorsorgekommission über die Einführung von Sanierungsmassnahmen.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften während der Dauer der Unterdeckung

- von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erhoben werden; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
- von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erhoben werden. Die Erhebung des Beitrages erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet wie auch die Versicherungsleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden dürfen. Bei Bezüchern von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV kann kein Betrag erhoben werden. Diese haben den Anspruch auf Nichterhebung bzw. Rückerstattung eines bereits erhobenen Beitrags geltend zu machen und zu belegen.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Mindestzinssatz nach BVG für die Verzinsung des obligatorischen Sparguthabens während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschritten werden. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.<sup>22</sup>

Die Vorsorgekommission informiert den Stiftungsrat über die beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Der Stiftungsrat kann nötigenfalls weitergehende Sanierungsmassnahmen für das Vorsorgewerk beschliessen.

### 3.5 Verwaltungskosten

Die angeschlossene Unternehmung beteiligt sich mit einem Beitrag an den Verwaltungskosten der Stiftung. Der Stiftungsrat legt den Beitrag fest.

Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages ist im Anhang 1 geregelt.

Ist der Gewinnvortrag auf die neue Rechnung höher als 6 Monatsbeiträge, wird der übersteigende Betrag einmalig und anteilmässig der Arbeitgeberbeitragsreserve der Unternehmung gutgeschrieben.

Ist der Verlustvortrag höher als 3 Monatsbeiträge, passt der Stiftungsrat die Verwaltungskosten entsprechend an.

### 3.6 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge. Sie dauert bis zum Tod bzw. bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt.

Für die Zeit, während der eine versicherte Person Invaliditätsleistungen gemäss diesem Reglement bezieht, entfällt die Beitragspflicht entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs.

---

<sup>22</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

Analog entfällt die Beitragspflicht, sofern Invalidenrenten gemäss UVG oder MVG ausgerichtet werden und der Erwerbsunfähigkeitsgrad mindestens 40 % beträgt. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Risikoversicherung.

### **3.7 Beitragszahlung**

Die gesamten Beiträge der versicherten Personen und der angeschlossenen Unternehmung sind der Stiftung monatlich zu überweisen.

### **3.8 Einkauf**

Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie oder die angeschlossene Unternehmung jederzeit mit einem zusätzlichen Einkauf das Sparguthaben der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen. Der Einkauf wird dem überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben. Die Höhe des maximal möglichen Einkaufes ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgehalten.<sup>23</sup>

Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.

---

<sup>23</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.



## 4 Freizügigkeitsfall

### 4.1 Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss FZG.

Ebenso hat eine versicherte Person, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 2.5.3 Anspruch auf eine Austrittsleistung.<sup>24</sup>

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen.

Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu bezahlen. Die Höhe des Verzugszinses ist im Anhang 2 festgehalten.

### 4.2 Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.

Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

### 4.3 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung.

### 4.4 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt die Einschränkung von Barauszahlungen obligatorischer Leistungen der beruflichen Vorsorge in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Diese Erklärung muss amtlich beglaubigt oder bei der Geschäftsstelle

---

<sup>24</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2012.

oder dem Arbeitgeber auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

#### **4.5 Abrechnung und Information**

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Stiftung für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Die Stiftung orientiert die versicherte Person über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes.

#### **4.6 Berechnung der Austrittsleistung**

Die versicherte Person hat Anspruch auf den höchsten der drei nachfolgenden Beträge:

- Sparguthaben
- Mindestbetrag
- Altersguthaben nach BVG

##### **4.6.1 Sparguthaben**

Der Anspruch der versicherten Person entspricht dem Sparguthaben im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung.

##### **4.6.2 Mindestbetrag**

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer ab Alter 25 geleisteten verzinsten Sparbeiträge, samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100 % auf diesen verzinsten Sparbeiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4 %. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4 % und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100 %.

Der für die Berechnung des Mindestbetrages anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Dieser ist im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

##### **4.6.3 Altersguthaben nach BVG**

Bei Austritt aus der Stiftung wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

##### **4.6.4 Zusatzbeitrag Umwandlungssatz**

Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie zusätzlich Anspruch auf den für sie entrichteten Zusatzbeitrag Umwandlungssatz, sofern sie sich an dessen Finanzierung beteiligt hat. Der Zusatzbeitrag wird nicht verzinst.<sup>25</sup>

#### **4.7 Ehescheidung**

Bei Ehescheidung wird die für die Ehedauer zu ermittelnde Austrittsleistung nach den Art. 122, 123, 141 und 142 ZGB geteilt. Für den zu übertragenden Betrag gelten die Bestimmungen für die Übertragung, Erhaltung und Barauszahlung der Austrittsleistung sinngemäss.

Die Berechnung der für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung erfolgt nach Art. 22 und 22a FZG.

---

<sup>25</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

Ein Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf wird wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

Wurde die versicherte Person verpflichtet, einen Teil ihrer Austrittsleistung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so gewährt ihr die Stiftung die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt gelangen zur Anwendung.

Bei einer Ehescheidung wird das obligatorische und überobligatorische Sparguthaben anteilmässig um den entsprechenden Betrag gekürzt.<sup>26</sup>

#### **4.8 Teil- oder Gesamtliquidation**

Die Teil- und Gesamtliquidation und die Auswirkungen auf die Austrittsleistung werden separat geregelt.

#### **4.9 Weiterführung der Risikoleistungen**

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der angeschlossenen Unternehmung bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für Leistungen bei Tod und Invalidität bei der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

---

<sup>26</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

## 5 Wohneigentumsförderung

### 5.1 Verpfändung

#### 5.1.1 Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen.

Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

Einzelheiten regelt die Ausführungsbestimmung.

#### 5.1.2 Mitteilung an die Stiftung

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

#### 5.1.3 Pfandgläubiger

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten (Art. 22 FZG). Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag bis zur rechtskräftigen Bereinigung sicher.

Bei einem Austritt teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

#### 5.1.4 Verwertung des Pfandes

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

### 5.2 Vorbezug

#### 5.2.1 Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von der Stiftung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff "Wohneigentum" jeweils auch diesen Verwendungszweck.

Die versicherte Person hat den Antrag schriftlich, vom allfälligen Ehepartner mitunterzeichnet, beglaubigt oder bei der Geschäftsstelle oder dem Arbeitgeber auf ihre Richtigkeit geprüft, der Geschäftsstelle einzureichen.

Einzelheiten regelt die Ausführungsbestimmung.

### **5.2.2 Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug**

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

### **5.2.3 Kürzung der Leistungen**

Bei einem Vorbezug wird das obligatorische und überobligatorische Sparguthaben anteilmässig entsprechend gekürzt.<sup>27</sup>

### **5.2.4 Zusatzversicherung**

Um eine allfällige Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Stiftung eine Zusatzversicherung bei einer anerkannten Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft. Die Kosten der Zusatzversicherung trägt die versicherte Person.

### **5.2.5 Auszahlung**

Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus.

Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung oder des Vorsorgewerkes gefährdet, so kann die Auszahlung eines Teils der Gesuche aufgeschoben werden. Dazu ist ein Beschluss des Stiftungsrat bzw. der Vorsorgekommission erforderlich. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

- 1) versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
- 2) versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
- 3) übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

### **5.2.5a Einschränkungen während der Unterdeckung**

Der Stiftungsrat oder die Vorsorgekommission kann beschliessen, die Auszahlung des Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einzuschränken oder ganz zu verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

---

<sup>27</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

### 5.2.6 Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von deren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird;
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls; oder
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

### 5.2.7 Mindestbetrag der Rückzahlung

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 20'000.-. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

### 5.2.8 Wechsel des Wohneigentums

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

### 5.2.9 Rückzahlung bei Wertminderungen

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

### 5.2.10 Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung

Bei einer Rückzahlung wird das obligatorische und überobligatorische Sparguthaben anteilmässig entsprechend erhöht.<sup>28</sup>

### 5.2.11 Sicherung des Vorsorgezwecks

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung zu melden.

---

<sup>28</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung; oder
- d) wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

## **5.3 Allgemeines, Begriffe**

### **5.3.1 Wohneigentum**

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus.

Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

### **5.3.2 Mieter-Beteiligungen**

Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

### **5.3.3 Eigenbedarf**

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend, in der Regel bis zu zwei Jahren, nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

### **5.3.4 Voraussetzungen und Nachweis**

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

### 5.3.5 Information

Die Stiftung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch der versicherten Person über:

- a) das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital,
- b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- c) die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

### 5.3.6 Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die Stiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang der Anspruch auf die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

### 5.3.7 Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung

Die Stiftung hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Vorbezug oder die Pfandverwertung sowie die Rückzahlung innerhalb von dreissig Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

### 5.3.8 Kosten

Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, sind durch die versicherte Person zu tragen.

Die Stiftung erhebt zusätzlich eine einmalige Kostenpauschale von CHF 200.00 pro Verpfändung und Vorbezug.<sup>29</sup>

---

<sup>29</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.



## 6 Organisation

### 6.1 Organisation und Verwaltung der Stiftung

#### 6.1.1 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Vorsorgekommissionen und die Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Er kann spezielle Kommissionen einsetzen und überträgt die Verwaltungsarbeiten der Geschäftsstelle.

Einzelheiten sind in der Stiftungsurkunde und im Geschäftsreglement geregelt.

#### 6.1.2 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Kontrollstellenberichts.

Die Revisionsstelle benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft.

#### 6.1.3 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmungen der Stiftung.

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Der Experte orientiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

#### 6.1.4 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von der Stiftung jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft.

### 6.2 Organisation der Vorsorgewerke

Jedes Vorsorgewerk hat eine paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission.

Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl und Pflichten sind separat geregelt.

## **7 Schlussbestimmungen**

### **7.1 Bearbeiten von Personendaten**

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten (einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile) zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

### **7.2 Verjährung von Ansprüchen, Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen**

Die Leistungen verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Stiftung nicht verlassen hat.

Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

Bezüglich der Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

### **7.3 Schweigepflicht**

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der angeschlossenen Unternehmung der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Stiftung.

### **7.4 Auskunfts- und Meldepflicht**

Die versicherte Person, die weiteren Anspruchsberechtigten sowie die angeschlossene Unternehmung sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die weiteren Anspruchsberechtigten sowie die angeschlossene Unternehmung zu melden.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

### **7.5 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand**

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stiftung, der angeschlossenen Unternehmung, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten aus der Anwendung dieses Reglements ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

### **7.6 Reglementsänderungen**

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### **7.7 Sprache**

Dieses Reglement wird in deutscher und französischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und der Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

## **7.8 Ausführungsbestimmungen**

Der Stiftungsrat kann zu den einzelnen Artikeln Ausführungsbestimmungen erlassen.

## **7.9 Anhänge**

Der Stiftungsrat erlässt die Anhänge.

Der Anhang 1 definiert die Leistungen und die Finanzierung des Vorsorgewerks.

In Anhang 2 werden die gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel die Höhe des Koordinationsabzuges oder die Eintrittsschwelle, aufgezeigt.

## **7.10 Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft und gilt für alle am 1. Juli 2010 aktiv versicherten Personen sowie für die Rentner und die ab diesem Datum in die Stiftung neu Eintretenden, die zum versicherten Personenkreis gehören.

In Fällen, für welche das Reglement keine Bestimmungen enthält, kann der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

# **Sammelstiftung Symova**

## **Anhang 1 zum Vorsorgereglement**

### **Beitrags- und Leistungsmodule**

## **SAN**                      **Modul Sanierung**

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Minimaldeckungsgrade:

- 81.23% per 31.12.2009
- 84.64% per 31.12.2011
- 89.76% per 31.12.2014
- 94.88% per 31.12.2017
- 100.00% per 31.12.2020

Liegt der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes jeweils unter dem Minimaldeckungsgrad, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den entsprechenden Differenzbetrag als zusätzlichen Sanierungsbeitrag in das Vorsorgewerk einzuzahlen.

Zusätzlich gelten während der Unterdeckung folgende Massnahmen:

- Es wird ein mindestens paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden zu finanzierender Sanierungsbeitrag von 3% des versicherten Lohnes erhoben. Er ist für alle Versicherten ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres zu entrichten und wird bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 17 FZG nicht berücksichtigt.
- Das Sparguthaben wird höchstens mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Diese Massnahmen sind auch Bestandteil des Anschlussvertrages.

Die Vorsorgekommission kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zusätzliche Sanierungsmassnahmen beschliessen, namentlich:

- Höherer Sanierungsbeitrag
- Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes für die Verzinsung des vor- und überobligatorischen Sparguthabens
- Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes um 0.5 Prozent während maximal fünf Jahren für die Verzinsung des obligatorischen Altersguthabens

## VK Modul Verwaltungskosten

Jede der Stiftung angeschlossene Unternehmung beteiligt sich an deren Verwaltungskosten. Das Modul VK bildet für sämtliche Vorsorgewerke einen zwingenden Bestandteil des Vorsorgeplanes.

Jede Unternehmung entrichtet für jede einzelne versicherte Person ihres Vorsorgewerkes einen monatlichen Pro-Kopf-Beitrag. Dieser Beitrag geht vollumfänglich zu ihren Lasten.

Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages ist abhängig von der Anzahl der aktiven Versicherten eines Vorsorgewerkes. Massgebend ist der Durchschnitt per Stichtag 28. resp. 29. Februar und 30. September des Vorjahres. Der Verwaltungskostenbeitrag pro versicherte Person beträgt:

<i>Anzahl aktive versicherte Personen</i>	<i>Modul</i>	<i>Verwaltungskostenbeitrag pro aktive versicherte Person und Jahr</i>	<i>Verwaltungskostenbeitrag pro aktive versicherte Person und Monat</i>
1 – 9	<b>VK 1</b>	CHF 318.00	CHF 26.50
10 – 49	<b>VK 2</b>	CHF 288.00	CHF 24.00
50 – 99	<b>VK 3</b>	CHF 258.00	CHF 21.50
100 – 249	<b>VK 4</b>	CHF 231.00	CHF 19.25
250 – 999	<b>VK 5</b>	CHF 201.00	CHF 16.75
Ab 1'000	<b>VK 6</b>	CHF 174.00	CHF 14.50

Zusätzlich wird pro Rentenbezüger ein Verwaltungskostenbeitrag von monatlich CHF 8.00 erhoben. Bei Vorsorgewerken, welche ausschliesslich aus Rentenbezügern bestehen, wird der Verwaltungskostenbeitrag der aktiv versicherten Personen gemäss obenstehender Tabelle angewandt.<sup>30</sup>

Als Rentenbezüger gelten:

- Bezüger einer Altersrente
- Bezüger einer Invalidenrente
- Bezüger einer Ehegattenrente
- Renten aus eheähnlichen Lebensgemeinschaften gemäss Art. 2.8 Vorsorgereglement<sup>31</sup>
- Leistungen an geschiedene Ehegatten gemäss Art. 2.11 Vorsorgereglement<sup>32</sup>

<sup>30</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 16.01.2015, gültig ab 01.01.2015.

<sup>31</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 16.01.2015, gültig ab 01.01.2015.

<sup>32</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 16.01.2015, gültig ab 01.01.2015.

## L1a Modul versicherter Lohn

Das Modul L1a entspricht dem koordinierten Lohn gemäss BVG und beinhaltet folgende Bestandteile:

### **Eintrittsschwelle (Artikel 7 Absatz 1 BVG):**

Obligatorisch versichert ist, wer einen massgebenden Jahreslohn gemäss AHVG von mehr als CHF 21'060 (Stand 2013) bezieht.

### **Koordination und Lohnbeschränkungen gemäss BVG:**

Der versicherte Lohn im Modul L1a lässt sich wie folgt ermitteln:

maximaler Jahreslohn gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (Stand 2013: CHF 84'240)

abzüglich Koordinationsbetrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (Stand 2013: CHF 24'570)

---

ergibt den versicherten Lohn (Stand 2013: maximal CHF 59'670)

---

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als CHF 3'540 (Stand 2013), wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Die aktuell gültigen Beträge richten sich nach Anhang 2.

## L1b Modul versicherter Lohn

Das Modul L1b beinhaltet folgende Bestandteile:

### **Eintrittsschwelle gemäss BVG:**

Obligatorisch versichert ist, wer einen Jahreslohn von mehr als CHF 21'060 (Stand 2013) bezieht (Artikel 7 Absatz 1 BVG).

### **Koordination gemäss BVG / keine Lohnbeschränkung:**

Der versicherte Lohn im Modul L1b lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne des AHVG

abzüglich Koordinationsbetrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (Stand 2013: CHF 24'570)

---

ergibt den versicherten Lohn

---

---

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als CHF 3'510 (Stand 2013), wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Die aktuell gültigen Beträge richten sich nach Anhang 2.



## L2a Modul versicherter Lohn

Das Modul L2a beinhaltet folgende Bestandteile:

### **Eintrittsschwelle gemäss BVG:**

Obligatorisch versichert ist, wer einen Jahreslohn von mehr als CHF 21'060 (Stand 2013) bezieht (Artikel 7 Absatz 1 BVG).

### **Koordination und Lohnbeschränkung gemäss BVG / unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades:**

Der versicherte Lohn im Modul L2a lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne des AHVG

abzüglich dem mit dem Beschäftigungsgrad multiplizierten Koordinationsbetrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (Stand 2013: CHF 24'570)

---

ergibt den versicherten Lohn (unter den aktuellen gesetzlichen Grundlagen maximal CHF 59'670)

---

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als CHF 3'510 (Stand 2013), wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Die aktuell gültigen Beträge richten sich nach Anhang 2.

## L2b Modul versicherter Lohn

Das Modul L2b beinhaltet folgende Bestandteile:

### **Eintrittsschwelle gemäss BVG:**

Obligatorisch versichert ist, wer einen Jahreslohn von mehr als CHF 21'060 (Stand 2013) bezieht (Artikel 7 Absatz 1 BVG).

### **Koordination gemäss BVG / keine Lohnbeschränkung / unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades:**

Der versicherte Lohn im Modul L2b lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne des AHVG

abzüglich dem mit dem Beschäftigungsgrad multiplizierten Koordinationsbetrag gem. Artikel 8 Absatz 1 BVG (Stand 2013: CHF 24'570)

---

ergibt den versicherten Lohn

---

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als CHF 3'510 (Stand 2013), wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Die aktuell gültigen Beträge richten sich nach Anhang 2.

### **L3 Modul versicherter Lohn**

Das Modul L3 sieht weder eine Eintrittsschwelle, noch eine Koordination, noch eine Lohnbeschränkung vor.

Als versicherter Lohn gilt der tatsächlich massgebende Lohn im Sinne des AHVG.

## A1 Modul Altersvorsorge

### Leistungen:

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geuftnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Dabei wird unterschieden in den obligatorischen und berobligatorischen Teil des Sparguthabens.<sup>33</sup>

### Beitrag:

Der Beitrag fur die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul A1 folgende Ansatze:

Alter	Altersgutschriften
18 - 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 - 34	7.0% des versicherten Lohnes
35 - 44	10.0% des versicherten Lohnes
45 - 54	15.0% des versicherten Lohnes
55 – 65*	18.0% des versicherten Lohnes

\* = Das ordentliche Rucktrittsalter der Frauen liegt bei 64.

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

---

<sup>33</sup> Fassung gemass Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gultig ab 1.1.2013.

## A2 Modul Altersvorsorge

### Leistungen:

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Dabei wird unterschieden in den obligatorischen und überobligatorischen Teil des Sparguthabens.<sup>34</sup>

### Beitrag:

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul A2 folgende Ansätze:

Alter	Altersgutschriften
18 - 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 - 34	9.0% des versicherten Lohnes
35 - 44	12.0% des versicherten Lohnes
45 - 54	17.0% des versicherten Lohnes
55 - 65*	20.0% des versicherten Lohnes

\* = Das ordentliche Rücktrittsalter der Frauen liegt bei 64.

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

---

<sup>34</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

## A3 Modul Altersvorsorge

### Leistungen:

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Dabei wird unterschieden in den obligatorischen und überobligatorischen Teil des Sparguthabens.<sup>35</sup>

### Beitrag:

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul A3 folgende Ansätze:

Alter	Altersgutschriften
18 - 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 - 34	10.0% des versicherten Lohnes
35 - 44	13.0% des versicherten Lohnes
45 - 54	18.0% des versicherten Lohnes
55 - 65*	21.0% des versicherten Lohnes

\* = Das ordentliche Rücktrittsalter der Frauen liegt bei 64.

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

---

<sup>35</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

## A4 Modul Altersvorsorge

### Leistungen:

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Dabei wird unterschieden in den obligatorischen und überobligatorischen Teil des Sparguthabens.<sup>36</sup>

### Beitrag:

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul A4 folgende Ansätze:

Alter	Altersgutschriften
18 - 19	0.0% des versicherten Lohnes
20 - 24	16.0% des versicherten Lohnes
25 - 34	16.0% des versicherten Lohnes
35 - 44	16.0% des versicherten Lohnes
45 - 54	16.0% des versicherten Lohnes
55 - 65*	16.0% des versicherten Lohnes

\* = Das ordentliche Rücktrittsalter der Frauen liegt bei 64.

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

---

<sup>36</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

## A5 Modul Altersvorsorge

### Leistungen:

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geuftnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Dabei wird unterschieden in den obligatorischen und berobligatorischen Teil des Sparguthabens.<sup>37</sup>

### Beitrag:

Der Beitrag fur die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul A5 folgende Ansatze:

Alter	Altersgutschriften
18 - 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 - 34	7.0% des versicherten Lohnes
35 - 44	11.0% des versicherten Lohnes
45 - 54	16.0% des versicherten Lohnes
55 - 65*	22.0% des versicherten Lohnes

\* = Das ordentliche Rucktrittsalter der Frauen liegt bei 64.

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

---

<sup>37</sup> Fassung gemass Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gultig ab 1.1.2013.



## A6 Modul Altersvorsorge

### Leistungen:

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Dabei wird unterschieden in den obligatorischen und überobligatorischen Teil des Sparguthabens.<sup>38</sup>

### Beitrag:

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul A6 folgende Ansätze:

Alter	Altersgutschriften
18 - 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 - 34	8.0% des versicherten Lohnes
35 - 44	11.0% des versicherten Lohnes
45 - 54	16.0% des versicherten Lohnes
55 – 65*	19.0% des versicherten Lohnes

\* = Das ordentliche Rücktrittsalter der Frauen liegt bei 64.

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

---

<sup>38</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

## A7 Modul Altersvorsorge

### Leistungen:

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Dabei wird unterschieden in den obligatorischen und überobligatorischen Teil des Sparguthabens.<sup>39</sup>

### Beitrag:

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul A7 folgende Ansätze:

Alter	Altersgutschriften
18 - 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 - 34	11.0% des versicherten Lohnes
35 - 44	14.0% des versicherten Lohnes
45 - 54	19.0% des versicherten Lohnes
55 - 65*	22.0% des versicherten Lohnes

\* = Das ordentliche Rücktrittsalter der Frauen liegt bei 64.

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

---

<sup>39</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

## A8 Modul Altersvorsorge

### Leistungen:

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geufnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Dabei wird unterschieden in den obligatorischen und berobligatorischen Teil des Sparguthabens.<sup>40</sup>

### Beitrag:

Der Beitrag fur die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul A8 folgende Ansatze:

Alter	Altersgutschriften
18 - 19	0.0% des versicherten Lohnes
20 - 24	17.0% des versicherten Lohnes
25 - 34	17.0% des versicherten Lohnes
35 - 44	17.0% des versicherten Lohnes
45 - 54	17.0% des versicherten Lohnes
55 - 65*	17.0% des versicherten Lohnes

\* = Das ordentliche Rucktrittsalter der Frauen liegt bei 64.

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

---

<sup>40</sup> Fassung gemass Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gultig ab 1.1.2013.

## A9 Modul Altersvorsorge

### Leistungen:

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird. Dabei wird unterschieden in den obligatorischen und überobligatorischen Teil des Sparguthabens.<sup>41</sup>

### Beitrag:

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul A9 folgende Ansätze:

Alter	Altersgutschriften
18 - 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 - 34	8.0% des versicherten Lohnes
35 - 44	12.0% des versicherten Lohnes
45 - 54	17.0% des versicherten Lohnes
55 - 65*	23.0% des versicherten Lohnes

\* = Das ordentliche Rücktrittsalter der Frauen liegt bei 64.

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

---

<sup>41</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

## R1 Modul Risikovorsorge

### Leistungen:

Das Modul R1 deckt die Risikovorsorge und löst bei Vorliegen der reglementarischen Voraussetzungen nachstehende Invaliden- und Hinterlassenenleistungen aus.

Massgebend für den Grad der Erwerbsunfähigkeit ist die Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

Volle Invalidenrente: das bis Anspruchsbeginn erworbene Sparguthaben sowie die zukünftigen Altersgutschriften, multipliziert mit den Umwandlungssätzen für das Obligatorium und das Überobligatorium; die Höhe der Umwandlungssätze geht aus dem Anhang 2 hervor<sup>42</sup>

Dreiviertelsrente: 3/4 der vollen Invalidenrente bei einer Erwerbsunfähigkeit ab 60%

Halbe Invalidenrente: 1/2 der vollen Invalidenrente bei einer Erwerbsunfähigkeit ab 50%

Viertelsrente: 1/4 der vollen Invalidenrente bei einer Erwerbsunfähigkeit ab 40%

Ehegattenrente: 3/5 der vollen Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente

Waisenrente: 1/5 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente

Invaliden-Kinderrente: 1/5 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente

### Beitrag:

Die Leistungen erfordern einen Risikobeitrag in der Höhe von 2.5% des versicherten Lohnes. Die Aufteilung des Beitrages richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

Der Risikobeitrag wird bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 17 FZG nicht berücksichtigt.

Der Risikobeitrag wird jährlich durch den Stiftungsrat auf der Basis des Jahresabschlusses geprüft.

---

<sup>42</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 7.11.2012, gültig ab 1.1.2013.

## R2 Modul Risikoversorge

### Leistungen:

Das Modul R2 deckt die Risikoversorge und löst bei Vorliegen der reglementarischen Voraussetzungen nachstehende Invaliden- und Hinterlassenenleistungen aus.

Massgebend für den Grad der Erwerbsunfähigkeit ist die Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

Die Invalidenrente wird zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittalters durch die reglementarischen Altersleistungen abgelöst.

Volle Invalidenrente: 50% des versicherten Lohnes bei einer Erwerbsunfähigkeit ab 70%

Dreiviertelsrente: 3/4 der vollen Invalidenrente bei einer Erwerbsunfähigkeit ab 60%

Halbe Invalidenrente: 1/2 der vollen Invalidenrente bei einer Erwerbsunfähigkeit ab 50%

Viertelsrente: 1/4 der vollen Invalidenrente bei einer Erwerbsunfähigkeit ab 40%

Ehegattenrente: 2/3 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente

Waisenrente: 1/6 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente

Invaliden-Kinderrente: 1/6 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente

### Beitrag:

Die Leistungen erfordern einen Risikobeitrag in der Höhe von 3.0% des versicherten Lohnes. Die Aufteilung des Beitrages richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

Der Risikobeitrag wird bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 17 FZG nicht berücksichtigt.

Der Risikobeitrag wird jährlich durch den Stiftungsrat auf der Basis des Jahresabschlusses geprüft.

### **R3 Modul Risikovorsorge**

#### **Leistungen:**

Das Modul R3 deckt die Risikovorsorge und löst bei Vorliegen der reglementarischen Voraussetzungen nachstehende Invaliden- und Hinterlassenenleistungen aus.

Massgebend für den Grad der Erwerbsunfähigkeit ist die Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

Die Invalidenrente wird zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittalters durch die reglementarischen Altersleistungen abgelöst.

Volle Invalidenrente: 60% des versicherten Lohnes bei einer Erwerbsunfähigkeit ab 70%

Dreiviertelsrente: 3/4 der vollen Invalidenrente bei einer Erwerbsunfähigkeit ab 60%

Halbe Invalidenrente: 1/2 der vollen Invalidenrente bei einer Erwerbsunfähigkeit ab 50%

Viertelsrente: 1/4 der vollen Invalidenrente bei einer Erwerbsunfähigkeit ab 40%

Ehegattenrente: 2/3 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente

Waisenrente: 1/6 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente

Invaliden-Kinderrente: 1/6 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente

#### **Beitrag:**

Die Leistungen erfordern einen Risikobeitrag in der Höhe von 3.5% des versicherten Lohnes. Die Aufteilung des Beitrages richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

Der Risikobeitrag wird bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 17 FZG nicht berücksichtigt.

Der Risikobeitrag wird jährlich durch den Stiftungsrat auf der Basis des Jahresabschlusses geprüft.

## **ZUS 2%                    Zusatzmodul zu Altersvorsorge**

Mit dem Modul ZUS 2% werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im Jahre 2006 das 45. Altersjahr erreichen bzw. erreicht haben und am 31.12.2005 bei der Pensionskasse der ASCOOP versichert waren, um 2 Beitragsprozente erhöht.



## **ZUS 4%                    Zusatzmodul zu Altersvorsorge**

Mit dem Modul ZUS 4% werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im Jahre 2006 das 45. Altersjahr erreichen bzw. erreicht haben und am 31.12.2005 bei der Pensionskasse der ASCOOP versichert waren, um 4 Beitragsprozente erhöht.

## UeR AG 100 AHV-Überbrückungsrente Frauen (100%), finanziert durch den Arbeitgeber

### AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 2.3.1 des Reglements

Die Unternehmung finanziert seinen Arbeitnehmern nach der vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente im folgenden Umfang:

- Die AHV-Überbrückungsrente wird in **Prozenten** der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2013: CHF 28'080) ausgerichtet und zwar nach Massgabe der untenstehenden Tabellen.
- Bei einem von 100% abweichenden Beschäftigungsgrad erfolgt eine Kürzung nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads in den 3 Jahren vor dem Jahr, in dem die Pensionierung erfolgt.
- Zwischenwerte beim Rücktrittsalter werden durch lineare Interpolation ermittelt.
- Bei den Dienstjahren werden nur die vollendeten Jahre angerechnet.
- Die AHV-Überbrückungsrente wird nur bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ausgerichtet.
- Im Zeitpunkt des Rentenbeginns muss das volle hierfür notwendige Kapital eingebracht worden sein.
- Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Bezugsberechtigung (d.h. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters), so wird das restliche Kapital zurückerstattet, indem es den Arbeitgeberbeitragsreserven oder dem Arbeitgeberfinanzierungsfonds gutgeschrieben wird.

		Rücktrittsalter											
		60 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	25.00	25.70	26.39	27.09	27.78	28.48	29.17	29.87	30.56	31.26	31.95	32.65
	25	25.00	25.70	26.39	27.09	27.78	28.48	29.17	29.87	30.56	31.26	31.95	32.65
	24	24.00	24.67	25.34	26.00	26.67	27.34	28.01	28.67	29.34	30.01	30.68	31.34
	23	23.00	23.64	24.28	24.92	25.56	26.20	26.84	27.48	28.12	28.76	29.40	30.04
	22	22.00	22.61	23.22	23.84	24.45	25.06	25.67	26.28	26.89	27.51	28.12	28.73
	21	21.00	21.58	22.17	22.75	23.34	23.92	24.51	25.09	25.67	26.26	26.84	27.43
	20	20.00	20.56	21.11	21.67	22.23	22.78	23.34	23.90	24.45	25.01	25.57	26.12
	19	19.00	19.53	20.06	20.59	21.12	21.65	22.18	22.70	23.23	23.76	24.29	24.82
	18	18.00	18.50	19.00	19.51	20.01	20.51	21.01	21.51	22.01	22.52	23.02	23.52
	17	17.00	17.47	17.95	18.42	18.90	19.37	19.85	20.32	20.79	21.27	21.74	22.22
	16	16.00	16.45	16.89	17.34	17.78	18.23	18.68	19.12	19.57	20.01	20.46	20.90
	15	15.00	15.42	15.84	16.26	16.67	17.09	17.51	17.93	18.35	18.77	19.18	19.60
	14	14.00	14.39	14.78	15.17	15.56	15.95	16.35	16.74	17.13	17.52	17.91	18.30
	13	13.00	13.36	13.73	14.09	14.45	14.82	15.18	15.54	15.91	16.27	16.63	17.00
	12	12.00	12.34	12.67	13.01	13.34	13.68	14.02	14.35	14.69	15.02	15.36	15.69
	11	11.00	11.31	11.62	11.92	12.23	12.54	12.85	13.15	13.46	13.77	14.08	14.38
	10	10.00	10.28	10.56	10.84	11.12	11.40	11.68	11.96	12.24	12.52	12.80	13.08
	9	9.00	9.25	9.51	9.76	10.01	10.26	10.52	10.77	11.02	11.27	11.53	11.78
8	8.00	8.23	8.45	8.68	8.90	9.13	9.35	9.58	9.80	10.03	10.25	10.48	
7	7.00	7.20	7.40	7.59	7.79	7.99	8.19	8.38	8.58	8.78	8.98	9.17	
6	6.00	6.17	6.34	6.51	6.68	6.85	7.02	7.19	7.36	7.53	7.70	7.87	
5	5.00	5.14	5.28	5.43	5.57	5.71	5.85	5.99	6.13	6.28	6.42	6.56	

		Rücktrittsalter											
		61 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34
	25	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34
	24	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01
	23	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68
	22	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34
	21	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01
	20	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68
	19	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35
	18	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02
	17	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69
	16	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35
	15	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02
	14	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69
	13	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36
	12	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03
	11	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69
10	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	
9	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	
8	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	
7	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	
6	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	
5	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	

		Rücktrittsalter											
		62 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34
	25	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34
	24	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01
	23	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68
	22	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34
	21	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01
	20	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68
	19	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35
	18	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02
	17	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69
	16	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35
	15	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02
	14	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69
	13	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36
	12	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03
	11	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69
10	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	
9	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	
8	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	
7	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	
6	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	
5	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	

		Rücktrittsalter											
		63 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
<b>Anzahl vollendete Dienstjahre</b>	<b>&gt;25</b>	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34
	<b>25</b>	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34
	<b>24</b>	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01
	<b>23</b>	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68
	<b>22</b>	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34
	<b>21</b>	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01
	<b>20</b>	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68
	<b>19</b>	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35
	<b>18</b>	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02
	<b>17</b>	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69
	<b>16</b>	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35
	<b>15</b>	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02
	<b>14</b>	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69
	<b>13</b>	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36
	<b>12</b>	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03
	<b>11</b>	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69
<b>10</b>	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	
<b>9</b>	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	
<b>8</b>	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	
<b>7</b>	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	
<b>6</b>	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	
<b>5</b>	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	

**Berechnungsbeispiel UeR AG 100** (AHV-Überbrückungsrente, finanziert durch den Arbeitgeber)

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 01.01.2005):

- Die Unternehmung hat das Zusatzmodul UeR AG 100 gewählt.
- Die versicherte Arbeitnehmerin will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Sie weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts 20 Dienstjahre auf.
- Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

Die maximale AHV-Altersrente multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss Tabelle (Rücktrittsalter 60, 20 Dienstjahre) ergibt die jährliche Überbrückungsrente zu Lasten der Unternehmung:

➔  $CHF\ 25'800 \times 20.00\% = \underline{CHF\ 5'160\ \text{pro Jahr resp. CHF 430 pro Monat}}$

Der Unternehmung präsentiert sich damit folgende Rechnung:

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit der Anzahl Monate bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ergibt das Kapital, das zur Finanzierung der Überbrückungsrente erforderlich ist:

➔  $CHF\ 430 \times 48\ \text{Monate} = \underline{CHF\ 20'640}$

Dieses Kapital hat die Unternehmung spätestens im Zeitpunkt, da die Überbrückungsrente zu laufen beginnt, der Stiftung zu überweisen.

## UeR AG 100 AHV-Überbrückungsrente Männer (100%), finanziert durch den Arbeitgeber

### AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 2.3.1 des Reglements

Die Unternehmung finanziert seinen Arbeitnehmern nach der vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente im folgenden Umfang:

- Die AHV-Überbrückungsrente wird in **Prozenten** der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2013: CHF 28'080) ausgerichtet und zwar nach Massgabe der untenstehenden Tabellen.
- Bei einem von 100% abweichenden Beschäftigungsgrad erfolgt eine Kürzung nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads in den 3 Jahren vor dem Jahr, in dem die Pensionierung erfolgt.
- Zwischenwerte beim Rücktrittsalter werden durch lineare Interpolation ermittelt.
- Bei den Dienstjahren werden nur die vollendeten Jahre angerechnet.
- Die AHV-Überbrückungsrente wird nur bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ausgerichtet.
- Im Zeitpunkt des Rentenbeginns muss das volle hierfür notwendige Kapital eingebracht worden sein.
- Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Bezugsberechtigung (d.h. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters), so wird das restliche Kapital zurückerstattet, indem es den Arbeitgeberbeitragsreserven oder dem Arbeitgeberfinanzierungsfonds gutgeschrieben wird.

		Rücktrittsalter											
		60 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	20.00	20.42	20.83	21.25	21.67	22.08	22.50	22.92	23.33	23.75	24.17	24.58
	25	20.00	20.42	20.83	21.25	21.67	22.08	22.50	22.92	23.33	23.75	24.17	24.58
	24	19.20	19.60	20.00	20.40	20.80	21.20	21.60	22.00	22.40	22.80	23.20	23.60
	23	18.40	18.78	19.17	19.55	19.93	20.32	20.70	21.08	21.47	21.85	22.23	22.62
	22	17.60	17.97	18.33	18.70	19.07	19.43	19.80	20.17	20.53	20.90	21.27	21.63
	21	16.80	17.15	17.50	17.85	18.20	18.55	18.90	19.25	19.60	19.95	20.30	20.65
	20	16.00	16.33	16.67	17.00	17.33	17.67	18.00	18.33	18.67	19.00	19.33	19.67
	19	15.20	15.52	15.83	16.15	16.47	16.78	17.10	17.42	17.73	18.05	18.37	18.68
	18	14.40	14.70	15.00	15.30	15.60	15.90	16.20	16.50	16.80	17.10	17.40	17.70
	17	13.60	13.88	14.17	14.45	14.73	15.02	15.30	15.58	15.87	16.15	16.43	16.72
	16	12.80	13.07	13.33	13.60	13.87	14.13	14.40	14.67	14.93	15.20	15.47	15.73
	15	12.00	12.25	12.50	12.75	13.00	13.25	13.50	13.75	14.00	14.25	14.50	14.75
	14	11.20	11.43	11.67	11.90	12.13	12.37	12.60	12.83	13.07	13.30	13.53	13.77
	13	10.40	10.62	10.83	11.05	11.27	11.48	11.70	11.92	12.13	12.35	12.57	12.78
	12	9.60	9.80	10.00	10.20	10.40	10.60	10.80	11.00	11.20	11.40	11.60	11.80
	11	8.80	8.98	9.17	9.35	9.53	9.72	9.90	10.08	10.27	10.45	10.63	10.82
	10	8.00	8.17	8.33	8.50	8.67	8.83	9.00	9.17	9.33	9.50	9.67	9.83
9	7.20	7.35	7.50	7.65	7.80	7.95	8.10	8.25	8.40	8.55	8.70	8.85	
8	6.40	6.53	6.67	6.80	6.93	7.07	7.20	7.33	7.47	7.60	7.73	7.87	
7	5.60	5.72	5.83	5.95	6.07	6.18	6.30	6.42	6.53	6.65	6.77	6.88	
6	4.80	4.90	5.00	5.10	5.20	5.30	5.40	5.50	5.60	5.70	5.80	5.90	
5	4.00	4.08	4.17	4.25	4.33	4.42	4.50	4.58	4.67	4.75	4.83	4.92	

		Rücktrittsalter											
		61 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	25.00	25.70	26.39	27.09	27.78	28.48	29.17	29.87	30.56	31.26	31.95	32.65
	25	25.00	25.70	26.39	27.09	27.78	28.48	29.17	29.87	30.56	31.26	31.95	32.65
	24	24.00	24.67	25.34	26.00	26.67	27.34	28.01	28.67	29.34	30.01	30.68	31.34
	23	23.00	23.64	24.28	24.92	25.56	26.20	26.84	27.48	28.12	28.76	29.40	30.04
	22	22.00	22.61	23.22	23.84	24.45	25.06	25.67	26.28	26.89	27.51	28.12	28.73
	21	21.00	21.58	22.17	22.75	23.34	23.92	24.51	25.09	25.67	26.26	26.84	27.43
	20	20.00	20.56	21.11	21.67	22.23	22.78	23.34	23.90	24.45	25.01	25.57	26.12
	19	19.00	19.53	20.06	20.59	21.12	21.65	22.18	22.70	23.23	23.76	24.29	24.82
	18	18.00	18.50	19.00	19.51	20.01	20.51	21.01	21.51	22.01	22.52	23.02	23.52
	17	17.00	17.47	17.95	18.42	18.90	19.37	19.85	20.32	20.79	21.27	21.74	22.22
	16	16.00	16.45	16.89	17.34	17.78	18.23	18.68	19.12	19.57	20.01	20.46	20.90
	15	15.00	15.42	15.84	16.26	16.67	17.09	17.51	17.93	18.35	18.77	19.18	19.60
	14	14.00	14.39	14.78	15.17	15.56	15.95	16.35	16.74	17.13	17.52	17.91	18.30
	13	13.00	13.36	13.73	14.09	14.45	14.82	15.18	15.54	15.91	16.27	16.63	17.00
	12	12.00	12.34	12.67	13.01	13.34	13.68	14.02	14.35	14.69	15.02	15.36	15.69
	11	11.00	11.31	11.62	11.92	12.23	12.54	12.85	13.15	13.46	13.77	14.08	14.38
	10	10.00	10.28	10.56	10.84	11.12	11.40	11.68	11.96	12.24	12.52	12.80	13.08
9	9.00	9.25	9.51	9.76	10.01	10.26	10.52	10.77	11.02	11.27	11.53	11.78	
8	8.00	8.23	8.45	8.68	8.90	9.13	9.35	9.58	9.80	10.03	10.25	10.48	
7	7.00	7.20	7.40	7.59	7.79	7.99	8.19	8.38	8.58	8.78	8.98	9.17	
6	6.00	6.17	6.34	6.51	6.68	6.85	7.02	7.19	7.36	7.53	7.70	7.87	
5	5.00	5.14	5.28	5.43	5.57	5.71	5.85	5.99	6.13	6.28	6.42	6.56	

		Rücktrittsalter											
		62 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34
	25	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34
	24	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01
	23	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68
	22	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34
	21	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01
	20	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68
	19	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35
	18	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02
	17	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69
	16	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35
	15	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02
	14	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69
	13	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36
	12	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03
	11	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69
	10	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36
9	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	
8	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	
7	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	
6	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	
5	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	

Rücktrittsalter	
-----------------	--

		63 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
<b>Anzahl vollendete Dienstjahre</b>	>25	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34
	25	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34
	24	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01
	23	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68
	22	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34
	21	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01
	20	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68
	19	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35
	18	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02
	17	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69
	16	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35
	15	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02
	14	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69
	13	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36
	12	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03
	11	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69
	10	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36
9	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	
8	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	
7	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	
6	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	
5	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	

		Rücktrittsalter											
		64 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
<b>Anzahl vollendete Dienstjahre</b>	>25	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34
	25	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34	33.34
	24	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01	32.01
	23	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68	30.68
	22	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34	29.34
	21	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01	28.01
	20	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68	26.68
	19	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35	25.35
	18	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02	24.02
	17	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69	22.69
	16	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35	21.35
	15	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02	20.02
	14	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69	18.69
	13	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36	17.36
	12	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03	16.03
	11	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69	14.69
	10	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36	13.36
9	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	12.03	
8	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	10.70	
7	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	9.37	
6	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	8.04	
5	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	6.70	

**Berechnungsbeispiel UeR AG 100** (AHV-Überbrückungsrente, finanziert durch den Arbeitgeber)



Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 01.01.2005):

- Die Unternehmung hat das Zusatzmodul UeR AG 100 gewählt.
- Der versicherte Arbeitnehmer will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Er weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts mehr als 25 Dienstjahre auf.
- Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

Die maximale AHV-Altersrente multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss Tabelle (Rücktrittsalter 60, mehr als 25 Dienstjahre) ergibt die jährliche Überbrückungsrente zu Lasten der Unternehmung:

→  $CHF\ 25'800 \times 20.00\% = \underline{CHF\ 5'160}$  pro Jahr resp. CHF 430 pro Monat

Der Unternehmung präsentiert sich damit folgende Rechnung:

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit der Anzahl Monate bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ergibt das Kapital, das zur Finanzierung der Überbrückungsrente erforderlich ist:

→  $CHF\ 430 \times 60\ \text{Monate} = \underline{CHF\ 25'800}$

Dieses Kapital hat die Unternehmung spätestens im Zeitpunkt, da die Überbrückungsrente zu laufen beginnt, der Stiftung zu überweisen.

## finanziert durch den Arbeitgeber

### AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 2.3.1 des Reglements

Die Unternehmung finanziert seinen Arbeitnehmern nach der vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente im folgenden Umfang:

- Die AHV-Überbrückungsrente wird in **Prozenten** der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2013: CHF 28'080) ausgerichtet und zwar nach Massgabe der untenstehenden Tabellen.
- Bei einem von 100% abweichenden Beschäftigungsgrad erfolgt eine Kürzung nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads in den 3 Jahren vor dem Jahr, in dem die Pensionierung erfolgt.
- Zwischenwerte beim Rücktrittsalter werden durch lineare Interpolation ermittelt.
- Bei den Dienstjahren werden nur die vollendeten Jahre angerechnet.
- Die AHV-Überbrückungsrente wird nur bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ausgerichtet.
- Im Zeitpunkt des Rentenbeginns muss das volle hierfür notwendige Kapital eingebracht worden sein.
- Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Bezugsberechtigung (d.h. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters), so wird das restliche Kapital zurückerstattet, indem es den Arbeitgeberbeitragsreserven oder dem Arbeitgeberfinanzierungsfonds gutgeschrieben wird.

		Rücktrittsalter											
		60 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	37.50	38.54	39.58	40.63	41.67	42.71	43.75	44.79	45.83	46.88	47.92	48.96
	25	37.50	38.54	39.58	40.63	41.67	42.71	43.75	44.79	45.83	46.88	47.92	48.96
	24	36.00	37.00	38.00	39.00	40.00	41.00	42.00	43.00	44.00	45.00	46.00	47.00
	23	34.50	35.46	36.42	37.38	38.33	39.29	40.25	41.21	42.17	43.13	44.08	45.04
	22	33.00	33.92	34.83	35.75	36.67	37.58	38.50	39.42	40.33	41.25	42.17	43.08
	21	31.50	32.38	33.25	34.13	35.00	35.88	36.75	37.63	38.50	39.38	40.25	41.13
	20	30.00	30.83	31.67	32.50	33.33	34.17	35.00	35.83	36.67	37.50	38.33	39.17
	19	28.50	29.29	30.08	30.88	31.67	32.46	33.25	34.04	34.83	35.63	36.42	37.21
	18	27.00	27.75	28.50	29.25	30.00	30.75	31.50	32.25	33.00	33.75	34.50	35.25
	17	25.50	26.21	26.92	27.63	28.33	29.04	29.75	30.46	31.17	31.88	32.58	33.29
	16	24.00	24.67	25.33	26.00	26.67	27.33	28.00	28.67	29.33	30.00	30.67	31.33
	15	22.50	23.13	23.75	24.38	25.00	25.63	26.25	26.88	27.50	28.13	28.75	29.38
	14	21.00	21.58	22.17	22.75	23.33	23.92	24.50	25.08	25.67	26.25	26.83	27.42
	13	19.50	20.04	20.58	21.13	21.67	22.21	22.75	23.29	23.83	24.38	24.92	25.46
	12	18.00	18.50	19.00	19.50	20.00	20.50	21.00	21.50	22.00	22.50	23.00	23.50
	11	16.50	16.96	17.42	17.88	18.33	18.79	19.25	19.71	20.17	20.63	21.08	21.54
	10	15.00	15.42	15.83	16.25	16.67	17.08	17.50	17.92	18.33	18.75	19.17	19.58
9	13.50	13.88	14.25	14.63	15.00	15.38	15.75	16.13	16.50	16.88	17.25	17.63	
8	12.00	12.33	12.67	13.00	13.33	13.67	14.00	14.33	14.67	15.00	15.33	15.67	
7	10.50	10.79	11.08	11.38	11.67	11.96	12.25	12.54	12.83	13.13	13.42	13.71	
6	9.00	9.25	9.50	9.75	10.00	10.25	10.50	10.75	11.00	11.25	11.50	11.75	
5	7.50	7.71	7.92	8.13	8.33	8.54	8.75	8.96	9.17	9.38	9.58	9.79	

I / IV

		Rücktrittsalter											
		61 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte

<b>Anzahl vollendete Dienstjahre</b>	>25	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
	25	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
	24	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00
	23	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00
	22	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00
	21	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00
	20	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
	19	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00
	18	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00
	17	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00
	16	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00
	15	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00
	14	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00
	13	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00
	12	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
	11	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00
	10	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00
9	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	
8	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	
7	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	
6	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	
5	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	

		Rücktrittsalter											
		62 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
<b>Anzahl vollendete Dienstjahre</b>	>25	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
	25	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
	24	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00
	23	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00
	22	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00
	21	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00
	20	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
	19	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00
	18	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00
	17	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00
	16	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00
	15	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00
	14	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00
	13	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00
	12	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
	11	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00
	10	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00
9	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	
8	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	
7	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	
6	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	
5	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	

II / IV

		Rücktrittsalter										
		63 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte

Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
	25	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
	24	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00
	23	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00
	22	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00
	21	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00
	20	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
	19	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00
	18	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00
	17	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00
	16	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00
	15	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00
	14	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00
	13	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00
	12	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
	11	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00
	10	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00
9	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	
8	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	
7	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	
6	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	
5	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	

**Berechnungsbeispiel UeR AG 150** (AHV-Überbrückungsrente, finanziert durch den Arbeitgeber)

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 01.01.2005):

- Die Unternehmung hat das Zusatzmodul UeR AG 150 gewählt.
- Die versicherte Arbeitnehmerin will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Sie weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts 20 Dienstjahre auf.
- Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

Die maximale AHV-Altersrente multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss Tabelle (Rücktrittsalter 60, 20 Dienstjahre) ergibt die jährliche Überbrückungsrente zu Lasten der Unternehmung:

→  $CHF\ 25'800 \times 30.00\% = \underline{CHF\ 7'740}$  pro Jahr resp. CHF 645 pro Monat

Der Unternehmung präsentiert sich damit folgende Rechnung:

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit der Anzahl Monate bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ergibt das Kapital, das zur Finanzierung der Überbrückungsrente erforderlich ist:

→  $CHF\ 645 \times 48\ \text{Monate} = \underline{CHF\ 30'960}$

Dieses Kapital hat die Unternehmung spätestens im Zeitpunkt, da die Überbrückungsrente zu laufen beginnt, der Stiftung zu überweisen.

**UeR AG 150**      **AHV-Überbrückungsrente Männer (150%),  
finanziert durch den Arbeitgeber**

### AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 2.3.1 des Reglements

Die Unternehmung finanziert seinen Arbeitnehmern nach der vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente im folgenden Umfang:

- Die AHV-Überbrückungsrente wird in **Prozenten** der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2013: CHF 28'080) ausgerichtet und zwar nach Massgabe der untenstehenden Tabellen.
- Bei einem von 100% abweichenden Beschäftigungsgrad erfolgt eine Kürzung nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads in den 3 Jahren vor dem Jahr, in dem die Pensionierung erfolgt.
- Zwischenwerte beim Rücktrittsalter werden durch lineare Interpolation ermittelt.
- Bei den Dienstjahren werden nur die vollendeten Jahre angerechnet.
- Die AHV-Überbrückungsrente wird nur bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ausgerichtet.
- Im Zeitpunkt des Rentenbeginns muss das volle hierfür notwendige Kapital eingebracht worden sein.
- Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Bezugsberechtigung (d.h. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters), so wird das restliche Kapital zurückerstattet, indem es den Arbeitgeberbeitragsreserven oder dem Arbeitgeberfinanzierungsfonds gutgeschrieben wird.

		Rücktrittsalter											
		60 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	30.00	30.63	31.25	31.88	32.50	33.13	33.75	34.38	35.00	35.63	36.25	36.88
	25	30.00	30.63	31.25	31.88	32.50	33.13	33.75	34.38	35.00	35.63	36.25	36.88
	24	28.80	29.40	30.00	30.60	31.20	31.80	32.40	33.00	33.60	34.20	34.80	35.40
	23	27.60	28.18	28.75	29.33	29.90	30.48	31.05	31.63	32.20	32.78	33.35	33.93
	22	26.40	26.95	27.50	28.05	28.60	29.15	29.70	30.25	30.80	31.35	31.90	32.45
	21	25.20	25.73	26.25	26.78	27.30	27.83	28.35	28.88	29.40	29.93	30.45	30.98
	20	24.00	24.50	25.00	25.50	26.00	26.50	27.00	27.50	28.00	28.50	29.00	29.50
	19	22.80	23.28	23.75	24.23	24.70	25.18	25.65	26.13	26.60	27.08	27.55	28.03
	18	21.60	22.05	22.50	22.95	23.40	23.85	24.30	24.75	25.20	25.65	26.10	26.55
	17	20.40	20.83	21.25	21.68	22.10	22.53	22.95	23.38	23.80	24.23	24.65	25.08
	16	19.20	19.60	20.00	20.40	20.80	21.20	21.60	22.00	22.40	22.80	23.20	23.60
	15	18.00	18.38	18.75	19.13	19.50	19.88	20.25	20.63	21.00	21.38	21.75	22.13
	14	16.80	17.15	17.50	17.85	18.20	18.55	18.90	19.25	19.60	19.95	20.30	20.65
	13	15.60	15.93	16.25	16.58	16.90	17.23	17.55	17.88	18.20	18.53	18.85	19.18
	12	14.40	14.70	15.00	15.30	15.60	15.90	16.20	16.50	16.80	17.10	17.40	17.70
	11	13.20	13.48	13.75	14.03	14.30	14.58	14.85	15.13	15.40	15.68	15.95	16.23
10	12.00	12.25	12.50	12.75	13.00	13.25	13.50	13.75	14.00	14.25	14.50	14.75	
9	10.80	11.03	11.25	11.48	11.70	11.93	12.15	12.38	12.60	12.83	13.05	13.28	
8	9.60	9.80	10.00	10.20	10.40	10.60	10.80	11.00	11.20	11.40	11.60	11.80	
7	8.40	8.58	8.75	8.93	9.10	9.28	9.45	9.63	9.80	9.98	10.15	10.33	
6	7.20	7.35	7.50	7.65	7.80	7.95	8.10	8.25	8.40	8.55	8.70	8.85	
5	6.00	6.13	6.25	6.38	6.50	6.63	6.75	6.88	7.00	7.13	7.25	7.38	

I / IV

		Rücktrittsalter											
		61 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte

<b>Anzahl vollendete Dienstjahre</b>	>25	37.50	38.54	39.58	40.63	41.67	42.71	43.75	44.79	45.83	46.88	47.92	48.96
	25	37.50	38.54	39.58	40.63	41.67	42.71	43.75	44.79	45.83	46.88	47.92	48.96
	24	36.00	37.00	38.00	39.00	40.00	41.00	42.00	43.00	44.00	45.00	46.00	47.00
	23	34.50	35.46	36.42	37.38	38.33	39.29	40.25	41.21	42.17	43.13	44.08	45.04
	22	33.00	33.92	34.83	35.75	36.67	37.58	38.50	39.42	40.33	41.25	42.17	43.08
	21	31.50	32.38	33.25	34.13	35.00	35.88	36.75	37.63	38.50	39.38	40.25	41.13
	20	30.00	30.83	31.67	32.50	33.33	34.17	35.00	35.83	36.67	37.50	38.33	39.17
	19	28.50	29.29	30.08	30.88	31.67	32.46	33.25	34.04	34.83	35.63	36.42	37.21
	18	27.00	27.75	28.50	29.25	30.00	30.75	31.50	32.25	33.00	33.75	34.50	35.25
	17	25.50	26.21	26.92	27.63	28.33	29.04	29.75	30.46	31.17	31.88	32.58	33.29
	16	24.00	24.67	25.33	26.00	26.67	27.33	28.00	28.67	29.33	30.00	30.67	31.33
	15	22.50	23.13	23.75	24.38	25.00	25.63	26.25	26.88	27.50	28.13	28.75	29.38
	14	21.00	21.58	22.17	22.75	23.33	23.92	24.50	25.08	25.67	26.25	26.83	27.42
	13	19.50	20.04	20.58	21.13	21.67	22.21	22.75	23.29	23.83	24.38	24.92	25.46
	12	18.00	18.50	19.00	19.50	20.00	20.50	21.00	21.50	22.00	22.50	23.00	23.50
	11	16.50	16.96	17.42	17.88	18.33	18.79	19.25	19.71	20.17	20.63	21.08	21.54
10	15.00	15.42	15.83	16.25	16.67	17.08	17.50	17.92	18.33	18.75	19.17	19.58	
9	13.50	13.88	14.25	14.63	15.00	15.38	15.75	16.13	16.50	16.88	17.25	17.63	
8	12.00	12.33	12.67	13.00	13.33	13.67	14.00	14.33	14.67	15.00	15.33	15.67	
7	10.50	10.79	11.08	11.38	11.67	11.96	12.25	12.54	12.83	13.13	13.42	13.71	
6	9.00	9.25	9.50	9.75	10.00	10.25	10.50	10.75	11.00	11.25	11.50	11.75	
5	7.50	7.71	7.92	8.13	8.33	8.54	8.75	8.96	9.17	9.38	9.58	9.79	

		Rücktrittsalter											
		62 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
<b>Anzahl vollendete Dienstjahre</b>	>25	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
	25	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
	24	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00
	23	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00
	22	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00
	21	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00
	20	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
	19	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00
	18	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00
	17	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00
	16	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00
	15	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00
	14	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00
	13	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00
	12	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
	11	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00
10	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	
9	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	
8	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	
7	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	
6	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	
5	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	

II / IV

		Rücktrittsalter											
		63 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
A	>25	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00

25	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
24	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00
23	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00
22	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00
21	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00
20	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
19	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00
18	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00
17	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00
16	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00
15	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00
14	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00
13	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00
12	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
11	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00
10	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00
9	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00
8	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00
7	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00
6	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00
5	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00

		Rücktrittsalter											
		64 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
	25	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
	24	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00
	23	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00	46.00
	22	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00	44.00
	21	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00	42.00
	20	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
	19	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00
	18	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00	36.00
	17	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00	34.00
	16	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00
	15	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00
	14	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00	28.00
	13	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00	26.00
	12	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
	11	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00	22.00
	10	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00
9	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	18.00	
8	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	
7	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	14.00	
6	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	
5	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	

**Berechnungsbeispiel UeR AG 150** (AHV-Überbrückungsrente, finanziert durch den Arbeitgeber)

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 01.01.2005):



- Die Unternehmung hat das Zusatzmodul UeR AG 150 gewählt.
- Der versicherte Arbeitnehmer will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Er weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts mehr als 25 Dienstjahre auf.
- Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

Die maximale AHV-Altersrente multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss Tabelle (Rücktrittsalter 60, mehr als 25 Dienstjahre) ergibt die jährliche Überbrückungsrente zu Lasten der Unternehmung:

→  $CHF\ 25'800 \times 30.00\% = \underline{CHF\ 7'740}$  pro Jahr resp. CHF 645 pro Monat

Der Unternehmung präsentiert sich damit folgende Rechnung:

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit der Anzahl Monate bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ergibt das Kapital, das zur Finanzierung der Überbrückungsrente erforderlich ist:

→  $CHF\ 645 \times 60\ \text{Monate} = \underline{CHF\ 38'700}$

Dieses Kapital hat die Unternehmung spätestens im Zeitpunkt, da die Überbrückungsrente zu laufen beginnt, der Stiftung zu überweisen.

**UeR AG 200**      **AHV-Überbrückungsrente Frauen (200%),  
finanziert durch den Arbeitgeber**

### AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 2.3.1 des Reglements

Die Unternehmung finanziert seinen Arbeitnehmern nach der vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente im folgenden Umfang:

- Die AHV-Überbrückungsrente wird in **Prozenten** der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2013: CHF 28'080) ausgerichtet und zwar nach Massgabe der untenstehenden Tabellen.
- Bei einem von 100% abweichenden Beschäftigungsgrad erfolgt eine Kürzung nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads in den 3 Jahren vor dem Jahr, in dem die Pensionierung erfolgt.
- Zwischenwerte beim Rücktrittsalter werden durch lineare Interpolation ermittelt.
- Bei den Dienstjahren werden nur die vollendeten Jahre angerechnet.
- Die AHV-Überbrückungsrente wird nur bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ausgerichtet.
- Im Zeitpunkt des Rentenbeginns muss das volle hierfür notwendige Kapital eingebracht worden sein.
- Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Bezugsberechtigung (d.h. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters), so wird das restliche Kapital zurückerstattet, indem es den Arbeitgeberbeitragsreserven oder dem Arbeitgeberfinanzierungsfonds gutgeschrieben wird.

		Rücktrittsalter											
		60 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	50.00	51.39	52.78	54.17	55.56	56.95	58.34	59.72	61.11	62.50	63.89	65.28
	25	50.00	51.39	52.78	54.17	55.56	56.95	58.34	59.72	61.11	62.50	63.89	65.28
	24	48.00	49.33	50.67	52.00	53.33	54.67	56.00	57.33	58.67	60.00	61.33	62.67
	23	46.00	47.28	48.56	49.83	51.11	52.39	53.67	54.94	56.22	57.50	58.78	60.05
	22	44.00	45.22	46.45	47.67	48.89	50.11	51.34	52.56	53.78	55.00	56.23	57.45
	21	42.00	43.17	44.33	45.50	46.67	47.83	49.00	50.17	51.33	52.50	53.67	54.83
	20	40.00	41.11	42.22	43.33	44.44	45.55	46.67	47.78	48.89	50.00	51.11	52.22
	19	38.00	39.06	40.11	41.17	42.22	43.28	44.34	45.39	46.45	47.50	48.56	49.61
	18	36.00	37.00	38.00	39.00	40.00	41.00	42.00	43.00	44.00	45.00	46.00	47.00
	17	34.00	34.94	35.89	36.83	37.78	38.72	39.67	40.61	41.55	42.50	43.44	44.39
	16	32.00	32.89	33.78	34.67	35.56	36.45	37.34	38.22	39.11	40.00	40.89	41.78
	15	30.00	30.83	31.67	32.50	33.33	34.17	35.00	35.83	36.67	37.50	38.33	39.17
	14	28.00	28.78	29.56	30.33	31.11	31.89	32.67	33.44	34.22	35.00	35.78	36.55
	13	26.00	26.72	27.45	28.17	28.89	29.61	30.34	31.06	31.78	32.50	33.23	33.95
	12	24.00	24.67	25.33	26.00	26.67	27.33	28.00	28.67	29.33	30.00	30.67	31.33
	11	22.00	22.61	23.22	23.83	24.44	25.05	25.67	26.28	26.89	27.50	28.11	28.72
	10	20.00	20.56	21.11	21.67	22.22	22.78	23.34	23.89	24.45	25.00	25.56	26.11
9	18.00	18.50	19.00	19.50	20.00	20.50	21.00	21.50	22.00	22.50	23.00	23.50	
8	16.00	16.44	16.89	17.33	17.78	18.22	18.67	19.11	19.55	20.00	20.44	20.89	
7	14.00	14.39	14.78	15.17	15.56	15.95	16.34	16.72	17.11	17.50	17.89	18.28	
6	12.00	12.33	12.67	13.00	13.33	13.67	14.00	14.33	14.67	15.00	15.33	15.67	
5	10.00	10.28	10.56	10.83	11.11	11.39	11.67	11.94	12.22	12.50	12.78	13.05	

I / IV

		Rücktrittsalter											
		61 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
An	>25	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67
	25	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67

	24	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00
	23	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33
	22	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67
	21	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00
	20	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33
	19	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67
	18	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00
	17	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33
	16	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67
	15	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
	14	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33
	13	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67
	12	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00
	11	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33
	10	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67
	9	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
	8	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33
	7	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67
	6	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00
	5	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33

		Rücktrittsalter											
		62 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67
	25	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67
	24	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00
	23	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33
	22	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67
	21	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00
	20	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33
	19	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67
	18	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00
	17	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33
	16	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67
	15	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
	14	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33
	13	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67
	12	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00
	11	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33
	10	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67
	9	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
8	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	
7	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	
6	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	
5	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	

II / IV

		Rücktrittsalter											
		63 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl	>25	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67
	25	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67
	24	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00

23	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33
22	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67
21	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00
20	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33
19	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67
18	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00
17	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33
16	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67
15	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
14	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33
13	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67
12	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00
11	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33
10	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67
9	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
8	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33
7	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67
6	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00
5	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33

III / IV

**Berechnungsbeispiel UeR AG 200** (AHV-Überbrückungsrente, finanziert durch den Arbeitgeber)

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 01.01.2005):

- Die Unternehmung hat das Zusatzmodul UeR AG 200 gewählt.

- Die versicherte Arbeitnehmerin will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Sie weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts 20 Dienstjahre auf.
- Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

Die maximale AHV-Altersrente multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss Tabelle (Rücktrittsalter 60, 20 Dienstjahre) ergibt die jährliche Überbrückungsrente zu Lasten der Unternehmung:

→  $CHF\ 25'800 \times 40.00\% = \underline{CHF\ 10'320\ pro\ Jahr\ resp.\ CHF\ 860\ pro\ Monat}$

Der Unternehmung präsentiert sich damit folgende Rechnung:

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit der Anzahl Monate bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ergibt das Kapital, das zur Finanzierung der Überbrückungsrente erforderlich ist:

→  $CHF\ 860 \times 48\ Monate = \underline{CHF\ 41'280}$

Dieses Kapital hat die Unternehmung spätestens im Zeitpunkt, da die Überbrückungsrente zu laufen beginnt, der Stiftung zu überweisen.

**UeR AG 200      AHV-Überbrückungsrente Männer (200%),  
finanziert durch den Arbeitgeber**

**AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 2.3.1 des Reglements**

Die Unternehmung finanziert seinen Arbeitnehmern nach der vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente im folgenden Umfang:

- Die AHV-Überbrückungsrente wird in **Prozenten** der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2013: CHF 28'080) ausgerichtet und zwar nach Massgabe der untenstehenden Tabellen.
- Bei einem von 100% abweichenden Beschäftigungsgrad erfolgt eine Kürzung nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads in den 3 Jahren vor dem Jahr, in dem die Pensionierung erfolgt.
- Zwischenwerte beim Rücktrittsalter werden durch lineare Interpolation ermittelt.
- Bei den Dienstjahren werden nur die vollendeten Jahre angerechnet.
- Die AHV-Überbrückungsrente wird nur bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ausgerichtet.
- Im Zeitpunkt des Rentenbeginns muss das volle hierfür notwendige Kapital eingebracht worden sein.
- Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Bezugsberechtigung (d.h. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters), so wird das restliche Kapital zurückerstattet, indem es den Arbeitgeberbeitragsreserven oder dem Arbeitgeberfinanzierungsfonds gutgeschrieben wird.

		Rücktrittsalter											
		60 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	40.00	40.83	41.67	42.50	43.33	44.17	45.00	45.83	46.67	47.50	48.33	49.17
	25	40.00	40.83	41.67	42.50	43.33	44.17	45.00	45.83	46.67	47.50	48.33	49.17
	24	38.40	39.20	40.00	40.80	41.60	42.40	43.20	44.00	44.80	45.60	46.40	47.20
	23	36.80	37.57	38.33	39.10	39.87	40.63	41.40	42.17	42.93	43.70	44.47	45.23
	22	35.20	35.93	36.67	37.40	38.13	38.87	39.60	40.33	41.07	41.80	42.53	43.27
	21	33.60	34.30	35.00	35.70	36.40	37.10	37.80	38.50	39.20	39.90	40.60	41.30
	20	32.00	32.67	33.33	34.00	34.67	35.33	36.00	36.67	37.33	38.00	38.67	39.33
	19	30.40	31.03	31.67	32.30	32.93	33.57	34.20	34.83	35.47	36.10	36.73	37.37
	18	28.80	29.40	30.00	30.60	31.20	31.80	32.40	33.00	33.60	34.20	34.80	35.40
	17	27.20	27.77	28.33	28.90	29.47	30.03	30.60	31.17	31.73	32.30	32.87	33.43
	16	25.60	26.13	26.67	27.20	27.73	28.27	28.80	29.33	29.87	30.40	30.93	31.47
	15	24.00	24.50	25.00	25.50	26.00	26.50	27.00	27.50	28.00	28.50	29.00	29.50
	14	22.40	22.87	23.33	23.80	24.27	24.73	25.20	25.67	26.13	26.60	27.07	27.53
	13	20.80	21.23	21.67	22.10	22.53	22.97	23.40	23.83	24.27	24.70	25.13	25.57
	12	19.20	19.60	20.00	20.40	20.80	21.20	21.60	22.00	22.40	22.80	23.20	23.60
	11	17.60	17.97	18.33	18.70	19.07	19.43	19.80	20.17	20.53	20.90	21.27	21.63
	10	16.00	16.33	16.67	17.00	17.33	17.67	18.00	18.33	18.67	19.00	19.33	19.67
9	14.40	14.70	15.00	15.30	15.60	15.90	16.20	16.50	16.80	17.10	17.40	17.70	
8	12.80	13.07	13.33	13.60	13.87	14.13	14.40	14.67	14.93	15.20	15.47	15.73	
7	11.20	11.43	11.67	11.90	12.13	12.37	12.60	12.83	13.07	13.30	13.53	13.77	
6	9.60	9.80	10.00	10.20	10.40	10.60	10.80	11.00	11.20	11.40	11.60	11.80	
5	8.00	8.17	8.33	8.50	8.67	8.83	9.00	9.17	9.33	9.50	9.67	9.83	

1 / IV

		Rücktrittsalter											
		61 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl	>25	50.00	51.39	52.78	54.17	55.56	56.95	58.34	59.72	61.11	62.50	63.89	65.28
	25	50.00	51.39	52.78	54.17	55.56	56.95	58.34	59.72	61.11	62.50	63.89	65.28
	24	48.00	49.33	50.67	52.00	53.33	54.67	56.00	57.33	58.67	60.00	61.33	62.67
	23	46.00	47.28	48.56	49.83	51.11	52.39	53.67	54.94	56.22	57.50	58.78	60.05

22	44.00	45.22	46.45	47.67	48.89	50.11	51.34	52.56	53.78	55.00	56.23	57.45
21	42.00	43.17	44.33	45.50	46.67	47.83	49.00	50.17	51.33	52.50	53.67	54.83
20	40.00	41.11	42.22	43.33	44.44	45.55	46.67	47.78	48.89	50.00	51.11	52.22
19	38.00	39.06	40.11	41.17	42.22	43.28	44.34	45.39	46.45	47.50	48.56	49.61
18	36.00	37.00	38.00	39.00	40.00	41.00	42.00	43.00	44.00	45.00	46.00	47.00
17	34.00	34.94	35.89	36.83	37.78	38.72	39.67	40.61	41.55	42.50	43.44	44.39
16	32.00	32.89	33.78	34.67	35.56	36.45	37.34	38.22	39.11	40.00	40.89	41.78
15	30.00	30.83	31.67	32.50	33.33	34.17	35.00	35.83	36.67	37.50	38.33	39.17
14	28.00	28.78	29.56	30.33	31.11	31.89	32.67	33.44	34.22	35.00	35.78	36.55
13	26.00	26.72	27.45	28.17	28.89	29.61	30.34	31.06	31.78	32.50	33.23	33.95
12	24.00	24.67	25.33	26.00	26.67	27.33	28.00	28.67	29.33	30.00	30.67	31.33
11	22.00	22.61	23.22	23.83	24.44	25.05	25.67	26.28	26.89	27.50	28.11	28.72
10	20.00	20.56	21.11	21.67	22.22	22.78	23.34	23.89	24.45	25.00	25.56	26.11
9	18.00	18.50	19.00	19.50	20.00	20.50	21.00	21.50	22.00	22.50	23.00	23.50
8	16.00	16.44	16.89	17.33	17.78	18.22	18.67	19.11	19.55	20.00	20.44	20.89
7	14.00	14.39	14.78	15.17	15.56	15.95	16.34	16.72	17.11	17.50	17.89	18.28
6	12.00	12.33	12.67	13.00	13.33	13.67	14.00	14.33	14.67	15.00	15.33	15.67
5	10.00	10.28	10.56	10.83	11.11	11.39	11.67	11.94	12.22	12.50	12.78	13.05

		Rücktrittsalter											
		62 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67
	25	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67
	24	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00
	23	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33
	22	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67
	21	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00
	20	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33
	19	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67
	18	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00
	17	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33
	16	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67
	15	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
	14	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33
	13	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67
	12	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00
	11	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33
10	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	
9	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	
8	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	
7	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	
6	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	
5	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	

II / IV

		Rücktrittsalter											
		63 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl voll-	>25	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67
	25	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67
	24	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00
	23	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33
	22	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67

21	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00
20	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33
19	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67
18	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00
17	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33
16	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67
15	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
14	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33
13	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67
12	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00
11	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33
10	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67
9	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
8	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33
7	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67
6	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00
5	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33

		Rücktrittsalter											
		64 J	+ 1Mt	+ 2Mte	+ 3Mte	+ 4Mte	+ 5Mte	+ 6Mte	+ 7Mte	+ 8Mte	+ 9Mte	+ 10Mte	+ 11Mte
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67
	25	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67	66.67
	24	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00	64.00
	23	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33	61.33
	22	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67	58.67
	21	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00	56.00
	20	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33	53.33
	19	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67	50.67
	18	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00	48.00
	17	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33	45.33
	16	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67	42.67
	15	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00
	14	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33	37.33
	13	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67	34.67
	12	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00	32.00
	11	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33	29.33
	10	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67	26.67
9	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	
8	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	21.33	
7	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	18.67	
6	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	16.00	
5	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	13.33	

III / IV

**Berechnungsbeispiel UeR AG 200** (AHV-Überbrückungsrente, finanziert durch den Arbeitgeber)

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 01.01.2005):

- Die Unternehmung hat das Zusatzmodul UeR AG 200 gewählt.
- Der versicherte Arbeitnehmer will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Er weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts mehr als 25 Dienstjahre auf.



- Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

Die maximale AHV-Altersrente multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss Tabelle (Rücktrittsalter 60, mehr als 25 Dienstjahre) ergibt die jährliche Überbrückungsrente zu Lasten der Unternehmung:

→  $\text{CHF } 25'800 \times 40.00\% = \underline{\text{CHF } 10'320 \text{ pro Jahr resp. CHF } 860 \text{ pro Monat}}$

Der Unternehmung präsentiert sich damit folgende Rechnung:

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit der Anzahl Monate bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ergibt das Kapital, das zur Finanzierung der Überbrückungsrente erforderlich ist:

→  $\text{CHF } 860 \times 60 \text{ Monate} = \underline{\text{CHF } 51'600}$

Dieses Kapital hat die Unternehmung spätestens im Zeitpunkt, da die Überbrückungsrente zu laufen beginnt, der Stiftung zu überweisen.

## UeR AN      Zusatzmodul AHV-Überbrückungsrente

### finanziert durch versicherten Arbeitnehmer

#### AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 2.3.2 des Reglements

##### **Leistung:**

Im Modul UeR AN kann der Versicherte ab dem 60. Altersjahr bis zum ordentlichen AHV-Rücktrittsalter eine AHV-Überbrückungsrente beziehen. Die Höhe dieser Rente darf – zusammen mit einer allfälligen durch den Arbeitgeber finanzierten AHV-Überbrückungsrente – den Betrag der maximalen Altersrente gemäss AHVG (Stand 2013: CHF 28'080) nicht übersteigen.

##### **Beitrag:**

Die Leistung finanziert der Versicherte in Form einer lebenslangen Kürzung seiner Altersrente und nach Massgabe der Tabelle (Kürzung der ordentlichen Altersrente pro CHF 1 AHV-Überbrückungsrente):

Alter *)	Männer 65	Frauen 64	Alter *)	Männer 65	Frauen 64
<b>60</b>	0.3400	0.2720	<b>63</b>	0.1360	0.0680
60 + 1 Monat	0.3343	0.2663	63 + 1 Monat	0.1303	0.0623
60 + 2 Monate	0.3286	0.2607	63 + 2 Monate	0.1247	0.0567
60 + 3 Monate	0.3230	0.2550	63 + 3 Monate	0.1190	0.0510
60 + 4 Monate	0.3173	0.2493	63 + 4 Monate	0.1133	0.0453
60 + 5 Monate	0.3117	0.2437	63 + 5 Monate	0.1077	0.0397
60 + 6 Monate	0.3060	0.2380	63 + 6 Monate	0.1020	0.0340
60 + 7 Monate	0.3003	0.2323	63 + 7 Monate	0.0963	0.0283
60 + 8 Monate	0.2947	0.2267	63 + 8 Monate	0.0907	0.0227
60 + 9 Monate	0.2890	0.2210	63 + 9 Monate	0.0850	0.0170
60 + 10 Monate	0.2833	0.2153	63 + 10 Monate	0.0793	0.0113
60 + 11 Monate	0.2777	0.2097	63 + 11 Monate	0.0737	0.0057
<b>61</b>	0.2720	0.2040	<b>64</b>	0.0680	0.0000
61 + 1 Monat	0.2663	0.1983	64 + 1 Monat	0.0623	0.0000
61 + 2 Monate	0.2607	0.1927	64 + 2 Monate	0.0567	0.0000
61 + 3 Monate	0.2550	0.1870	64 + 3 Monate	0.0510	0.0000
61 + 4 Monate	0.2493	0.1813	64 + 4 Monate	0.0453	0.0000
61 + 5 Monate	0.2437	0.1757	64 + 5 Monate	0.0397	0.0000
61 + 6 Monate	0.2380	0.1700	64 + 6 Monate	0.0340	0.0000
61 + 7 Monate	0.2323	0.1643	64 + 7 Monate	0.0283	0.0000
61 + 8 Monate	0.2267	0.1587	64 + 8 Monate	0.0227	0.0000
61 + 9 Monate	0.2210	0.1530	64 + 9 Monate	0.0170	0.0000
61 + 10 Monate	0.2153	0.1473	64 + 10 Monate	0.0113	0.0000
61 + 11 Monate	0.2097	0.1417	64 + 11 Monate	0.0057	0.0000
<b>62</b>	0.2040	0.1360	<b>65</b>	0.0000	0.0000
62 + 1 Monat	0.1983	0.1303			
62 + 2 Monate	0.1927	0.1247			
62 + 3 Monate	0.1870	0.1190			
62 + 4 Monate	0.1813	0.1133			
62 + 5 Monate	0.1757	0.1077			
62 + 6 Monate	0.1700	0.1020			
62 + 7 Monate	0.1643	0.0963			
62 + 8 Monate	0.1587	0.0907			
62 + 9 Monate	0.1530	0.0850			
62 + 10 Monate	0.1473	0.0793			
62 + 11 Monate	0.1417	0.0737			

\*) Zwischenwerte beim Alter wurden durch lineare Interpolation anteilmässig berücksichtigt.

**Berechnungsbeispiel zur UeR AN:**

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 01.01.2005):

- Der Arbeitgeber hat das Zusatzmodul UeR AG 200 gewählt.
- Der versicherte Arbeitnehmer will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Er weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts mehr als 25 Dienstjahre auf.
- Der Versicherte will die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Überbrückungsrente individuell bis zum Maximalbetrag ergänzen.
- Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

**AHV-Überbrückungsrente, finanziert durch den versicherten Arbeitnehmer:**

Maximal mögliche AHV-Überbrückungsrente pro Jahr	CHF 25'800
abzüglich UeR AG 200	<u>CHF 10'320</u>
<u>Maximale UeR AN pro Jahr</u>	<b><u>CHF 15'480</u></b>

**Kürzung der ordentlichen Altersrente:**

Maximale UeR AN pro Jahr multipliziert mit dem Tabellenwert (Mann, Alter 60) ergibt die Kürzung der ordentlichen jährlichen Altersrente ab.

→ CHF 15'480 x 0.3400 = CHF 5'263

**Rentenanspruch vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung an bis zum ordentlichen AHV-Rücktrittsalter:**

Ordentliche Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 pro Jahr	CHF 50'000
+ UeR AG 200 pro Jahr bis Alter 65	CHF 10'320
+ UeR AN pro Jahr bis Alter 65	<u>CHF 15'480</u>
- <u>Kürzung für individuelle AHV-Überbrückungsrente</u>	<u>CHF 5'263</u>
<u>Total Jahresrente ab Alter 60 bis 65</u>	<u>CHF 70'537</u>

**Ab dem Alter 65 beträgt die Rente CHF 44'737.**

## **BA Modul Beitragsaufteilung**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sowohl seine Beiträge als auch die seiner Arbeitnehmer der Stiftung zu überweisen. Er kann den Anteil der Arbeitnehmer von ihren Löhnen abziehen. Insgesamt jedoch muss der Arbeitgeber mindestens gleich viele Beiträge entrichten wie die Beiträge aller seiner Arbeitnehmer zusammen.

Die verschiedenen Module Beitragsaufteilung präsentieren sich wie folgt:

- **BA1** 50% bezahlt der Arbeitnehmer und 50% der Arbeitgeber
- **BA2** 45% bezahlt der Arbeitnehmer und 55% der Arbeitgeber
- **BA3** 40% bezahlt der Arbeitnehmer und 60% der Arbeitgeber
- **BA4**
  - Für Arbeitnehmer im Alter 18-44 gilt:  
50% bezahlt der Arbeitnehmer und 50% der Arbeitgeber
  - Für Arbeitnehmer im Alter 45-54 gilt:  
45% bezahlt der Arbeitnehmer und 55% der Arbeitgeber
  - Für Arbeitnehmer im Alter 55-65 gilt:  
40% bezahlt der Arbeitnehmer und 60% der Arbeitgeber
- **BA5** 0% bezahlt der Arbeitnehmer und 100% der Arbeitgeber

8

9

# **Sammelstiftung Symova**

## **Anhang 2 zum Vorsorgereglement**

## Informationen zu den gesetzlichen Vorgaben

(Stand 01.01.2013)

### Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle beträgt pro Jahr CHF 21'060.00.

### Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug beträgt pro Jahr CHF 24'570.00.

### Minimale AHV-Altersrente

Die minimale AHV-Altersrente pro Jahr beträgt CHF 14'040.00.

### Maximale AHV-Altersrente

Die maximale AHV-Altersrente pro Jahr beträgt CHF 28'080.00.

### Minimum des versicherten Lohnes

Das Minimum des jährlichen versicherten Lohnes beträgt pro Jahr CHF 3'510.00.

### Maximum des versicherten BVG-Lohnes

Das Maximum des jährlichen versicherten Lohnes gemäss BVG beträgt pro Jahr CHF 59'670.00.

### Ordentliches Rücktrittsalter der AHV

Frauen Am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres

Männer Am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres

### Verzinsung

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt 1.5% wird vom Bundesrat festgelegt).

Der Verzugszins für die Austrittsleistung beträgt 2.5 % (Art. 7 der Freizügigkeitsverordnung).

Der Verzugszins für fällig gewordene Beiträge beträgt 5 % (Art. 104 Abs. 1 Obligationenrecht).

## Umwandlungssatz

Die Altersrente wird berechnet, indem der dem entsprechenden Alter zugeordnete Umwandlungssatz mit dem vorhandenen obligatorischen und überobligatorischen Sparguthaben multipliziert wird.

Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Frauen 2013	Rücktrittsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
<b>Obligatorium</b>	5.90%	6.05%	6.20%	6.35%	6.50%	6.65%	<b>6.80%</b>
<b>Überobligatorium</b>	5.62%	5.74%	5.86%	5.99%	6.13%	6.28%	<b>6.44%</b>

Frauen ab 2014	Rücktrittsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
<b>Obligatorium</b>	5.42%	5.54%	5.66%	5.80%	5.94%	6.09%	<b>6.25%</b>
<b>Überobligatorium</b>	5.12%	5.24%	5.36%	5.50%	5.64%	5.79%	<b>5.95%</b>

Männer 2013	Rücktrittsalter							
	58	59	60	61	62	63	64	65
<b>Obligatorium</b>	5.80%	5.95%	6.10%	6.25%	6.40%	6.55%	6.70%	<b>6.85%</b>
<b>Überobligatorium</b>	5.34%	5.45%	5.56%	5.68%	5.81%	5.94%	6.07%	<b>6.22%</b>

Männer ab 2014	Rücktrittsalter							
	58	59	60	61	62	63	64	65
<b>Obligatorium</b>	5.37%	5.47%	5.59%	5.71%	5.83%	5.96%	6.10%	<b>6.25%</b>
<b>Überobligatorium</b>	4.84%	4.94%	5.06%	5.18%	5.30%	5.43%	5.57%	<b>5.72%</b>

Bei Pensionierung nach Alter 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer) gelten folgende Umwandlungssätze (vgl. Art. 1.12 des Vorsorgereglements):

Frauen	Rücktrittsalter					
	65	66	67	68	69	70
<b>Obligatorium</b>	6.43%	6.62%	6.83%	7.05%	7.29%	7.55%
<b>Überobligatorium</b>	6.13%	6.32%	6.53%	6.75%	6.99%	7.25%

Männer	Rücktrittsalter					
		66	67	68	69	70
<b>Obligatorium</b>		6.41%	6.58%	6.76%	6.96%	7.17%
<b>Überobligatorium</b>		5.88%	6.05%	6.23%	6.43%	6.64%

Bern, 21.05.2015